

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal Mf. 1,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Die Entwicklung der Arbeiterbewegung und die Arbeitsverhältnisse in Australien. I.	425	Generalversammlung des Verbandes der Porzellanarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. — Dritter Verbandstag der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter Deutschlands.	431
Gesetzgebung und Verwaltung. Anfänge der Arbeiterschutzesetzgebung in Bulgarien. — Das Arbeitsamt in Canada.	428	Lohnbewegungen. Streiks und Ausperrungen in Deutschland.	437
Statistik und Volkswirtschaft. Die Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung in Rumänien.	429	Polizei, Justiz. Die Stellung der amerikanischen Gerichtshöfe zum Arbeiterschutz.	438
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliches aus der Schweiz.	431	Andere Organisationen. Dr. Max Hirsch.	439
Kongresse. Siebente Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. —		Mitteilungen. Mitteilung über eingegangene Unterstützungsgelder. — Unterstützungs-Vereinigung.	440

### Die Entwicklung der Arbeiterbewegung und die Arbeitsverhältnisse in Australien.

I.

#### 1. Die Entwicklung der Arbeiterbewegung.

Der australische Bund (Commonwealth of Australia) umfaßt die fünf Staaten des Kontinents: Neu-Südwales, Victoria, Queensland, Südaustralien und Westaustralien, sowie den Inselstaat Tasmanien. Das Gebiet hat etwa denselben Umfang wie die Vereinigten Staaten von Amerika, doch ist es nur äußerst spärlich besiedelt. Die Ursache davon ist vor allem in den klimatischen und den Bodenverhältnissen zu suchen. Im Jahre 1901 hatten die Staaten des australischen Bundes 3,8 Millionen Einwohner (1,9 Millionen, oder 45% davon, in Städten), von welchen 97% britischer Abstammung waren. Die Abgeschlossenheit des Landes, wie das Fehlen einer ausgiebigen Einwanderung, haben eine eigenartige Entwicklung ermöglicht, die in den sozialen und auch in den Arbeitsverhältnissen zum Ausdruck kommt. Die bäuerliche Bevölkerung ist viel geringer vertreten als in anderen neu besiedelten Ländern, dagegen die Industrie relativ höher entwickelt; allerdings konnte sie sich bisher nicht zur Exportindustrie ausbilden. So ist es auch möglich geworden, daß die gewerbliche Arbeiterschaft im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben einen größeren Einfluß auszuüben imstande ist, als in irgend einem anderen Staat.

Die Gewerkschaften, welche dem englischen Muster nachgebildet waren, hatten sich schon vor Jahrzehnten kräftig entfaltet. Bereits 1878 wurde zu Sydney der erste interkoloniale Trade Unions-Kongreß abgehalten,\* ein zweiter 1884 in Melbourne. Dem Gewerkschaftstaktell in dieser Stadt waren damals 55 Organisationen angeschlossen, jenem in Sydney 24 usw. Schon der Kongreß von 1884 befaßte sich neben ge-

werkschaftlichen Fragen mit politischen Angelegenheiten, der Wahlrechtsreform, dem Verbot der Einwanderung von Chinesen, dem Verbot der Errichtung von Strahlungskolonien auf den australischen Inseln u.; derselbe sprach sich auch zugunsten der selbständigen politischen Arbeitervertretung aus. Im Jahre 1885 sollen bereits 150 000 Arbeiter den Gewerkschaften angehört haben.

1888 wurde in Brisbane ein Gewerkschaftskongreß abgehalten, auf welchem 66 Delegierte aus fünf Kolonien anwesend waren. Aus dem Verhandlungsbericht läßt sich erkennen, daß ein Teil der Delegierten bereits von sozialistischen Ideen getragen waren. Im nächsten Jahre wurde zu Hobart (Tasmanien) die australische Federation of Labor ins Leben gerufen, die jedoch nicht lange bestand. Der Hobarter Gewerkschaftskongreß sprach sich zugunsten der Aufhebung aller Steuern mit Ausnahme der Grundsteuer und der Zölle aus.

Der gedeihliche Zustand des Landes kam den Arbeitern in ihren wirtschaftlichen Bestrebungen zugute, so daß eine Anzahl von Ausständen siegreich verliefen und manche Vorteile brachten. Der achtstündige Arbeitstag war zu dieser Zeit schon in vielen Berufen in Geltung.

Anfangs der neunziger Jahre des verflorenen Jahrhunderts gestalteten sich die Verhältnisse jedoch ungünstiger. Der Streit der Seeleute 1890 und später jener der Schafwollscherer gingen verloren. Den Mißerfolgen dem Unternehmertum gegenüber gesellten sich Konflikte der Gewerkschaften untereinander zu, und das Ergebnis war eine arge Schädigung der Organisationen, von denen viele ganz zugrunde gingen. Es hat ein volles Jahrzehnt gewährt, bis die Verluste wieder gut zu machen waren und abermals eine bemerkenswerte Ausbreitung der Gewerkschaften eintrat.

Dem Gewerkschaftskongreß von Valarat (1891) folgte erst Ende 1902 wieder ein solcher in Sydney. In der Zwischenzeit stand der Ausbau der politischen Organisation im Vordergrund. Welche Ergebnisse dabei verzeichnet wurden, veranschaulicht folgende Darstellung des Umfanges der Arbeiterver-

\* Die Angaben sind einem Artikel von Dr. B. S. Clark in Nr. 56 des Bulletin of the Department of Labor entnommen.

trouffenen Arbeiter oder Unternehmer dafür eintritt. Dem Einigungsamte steht das Recht zu, jeden Streitfall an das Schiedsgericht zu verweisen, ohne erst Einigungsvorschläge zu machen. Vor dem Schiedsgericht besteht Zeugniszwang, demselben müssen auf Verlangen alle auf den Konflikt bezüglichen Bücher und Dokumente vorgelegt werden. Zur Deckung der Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens (ausschließlich der eventl. Kosten der Vertretung durch Anwälte) können beide Parteien oder auch nur eine derselben angehalten werden. Das Einigungsamt wie das Schiedsgericht, oder deren Beauftragte, haben das Recht Arbeitsräume zc. in Augenschein zu nehmen. Zur Klarstellung technischer Fragen können Experten herangezogen werden.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts haben Rechtskraft, ohne daß die Zustimmung der an dem Streit Beteiligten erforderlich ist. Wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt wird, so gelten sie für alle Arbeiter und Unternehmer eines bestimmten Distrikts, aber auch für jene, die ursprünglich nicht beteiligt waren. Die Strafe wegen Verletzung der Bestimmungen des Schiedspruches beträgt im Höchstmaß 10 000 Mk. (500 Pfund Sterling).

Dem Gesetz sind alle Gewerbe unterstellt, einschließlich der Staatsbetriebe. Es ermächtigt das Schiedsgericht, alle gewerblichen Angelegenheiten zu regeln, Minimallöhne vorzuschreiben und spezielle Bestimmungen zu treffen, für den Fall, als ein Arbeiter unfähig ist, den Minimallohn zu verdienen. Damit besteht für die Unternehmer die Möglichkeit, die Entscheidungen zu umgehen. Klagen über Verletzungen der gesetzlich bestimmten Arbeitsbedingungen sind beim Schiedsgericht einzubringen.

Jeder Arbeiter, welcher an einem Streik teilnimmt und jeder Unternehmer, welcher seine Arbeiter aussperrt, ebenso wie jene, welche einen Streik oder eine Aussperrung auch nur durchzuführen versuchen, verfallen einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark.

Streitfälle zwischen der Verwaltung der Staatsbahnen und den Arbeitern oder Angestellten derselben kann nur das Schiedsgericht entscheiden.

Der Registrar des Schiedsgerichtes von Westaustralien bemerkt in seinem Bericht pro 1903, daß die Anrufung der Einigungsämter immer seltener vorkommt und schlägt vor, sie überhaupt aufzulassen, so daß nur das Schiedsgericht allein bestehen bliebe. Die Gründe hierfür sind, daß die Empfehlungen der Einigungsämter vielfach nicht angenommen werden und daß selbst bei Annahme derselben nur die direkt Beteiligten zu ihrer Anerkennung gehalten werden können. Von 131 Konflikten, die 1902 und 1903 vorkamen, wurden 108 sofort durch das Schiedsgericht erledigt, 16 wurden diesem nach erfolglosen Einigungsverhandlungen überwiesen und die übrigen von den Einigungsämtern selbst beigelegt.

Im Staat Neu-Südwales wurde von der Schaffung der Einigungsämter überhaupt abgesehen; im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes von 1901, betr. gewerbliche Schiedsgerichte, ganz ähnlich wie jene von Westaustralien und Neu-Seeland.

Im Entwurf der Novelle zum westaustralischen Schiedsgerichtsgesetze von 1902 war die Bestimmung enthalten, daß organisierten Arbeitern von den Unternehmern der Vorzug zu geben sei, namentlich bei Neueinstellungen; das Repräsentantenhaus nahm diesen Paragraph zweimal an, der Senat aber verweigerte jedesmal die Zustimmung.

In Neu-Südwales enthält das Schiedsgerichtsgesetz die ausdrückliche Bestimmung, daß organisierten Arbeitern der Vorzug zu geben ist; allerdings ist es

im Gesetz nicht ganz klar ausgesprochen, ob eine diesbezügliche Klausel in jede Entscheidung ausgenommen werden muß, was in jüngster Zeit der Vorsitzende und der Unternehmervertreter redlich auszumühen sich bemühten. In Neu-Seeland nahm das Schiedsgericht an, der „Vorzug der Gewerkschafter“ liege in dem allgemeinen Sinne des Gesetzes; so entschied auch der Oberste Gerichtshof der Kolonie. Der Vorzug der Organisierten hat weniger den Zweck, den Unorganisierten das Erlangen von Arbeit zu erschweren, als die sukzessive Erziehung der Gewerkschaftsmitglieder durch Nichtverbändler zu verhindern, eine Praxis, welche auch in Australien die Unternehmer gern befolgen. Das neu-seeländische Gesetz sucht die Maßregelung von Arbeitern, die als Zeugen vor dem Schiedsgericht erscheinen, zu verhindern; in den anderen Staaten mangelt eine diesbezügliche Bestimmung.

In Neu-Seeland können unorganisierte Arbeiter, deren Arbeitsbedingungen nicht rechtsgültig geregelt sind, in den Streit treten, während dies in Westaustralien und Neu-Südwales verboten ist.

Die Arbeiter zahlreicher Berufe haben seit dem Bestande der Zwangsschiedsgerichte ihre wirtschaftliche Lage zu bessern vermocht, doch sind ihnen Enttäuschungen ebenfalls nicht erspart geblieben. Der Minimallohn ist teils so niedrig angelegt worden, daß er eben genügt, die Fortfristung des Lebens zu ermöglichen. Auf Seite der Unternehmer kann man in einzelnen Industrien das Bestreben merken, den Minimallohn als Einheitslohn zu betrachten. Die Lohnsätze in den australischen Tarifen erscheinen wohl durchwegs hoch im Vergleich mit jenen, die in Europa gezahlt werden. Man darf sich aber bei Beurteilung der Lage der arbeitenden Klassen nicht allein an die Löhne halten, denn gerade in Australien sind die Lebensbedürfnisse viel teurer als in allen Ländern Europas und dementsprechend die Kaufkraft des Geldes viel geringer.

Als ein Vorteil der Zwangsschiedsgerichte kann es gelten, daß während der letzten wirtschaftlichen Depression in Australien die Löhne nicht in so ausgiebigem Maße reduziert werden konnten, als den Unternehmern lieb gewesen wäre.

Es ist ferner eine unbestreitbare Tatsache, daß die Organisationsbewegung unter den Arbeitern sich in der jüngsten Zeit, seit der Schaffung der Schiedsgerichte, rasch entfaltet hat, weil ihnen sonst jeder Einfluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse benommen wäre, wenn sie nicht die zur Aufstellung und Vertretung ihrer Forderungen allein berechtigten Gewerkschaften besäßen.

In Westaustralien stieg die Zahl der Gewerkschafter von 8920 in 1901 auf 15294 im letzten Jahre, in Neu-Südwales in derselben Zeit von 28203 auf 70500\*). Neben den Buchdruckern und Seeleuten, sowie den Schafwollscherern sind namentlich die Bergarbeiter gut organisiert; hinsichtlich der letztgenannten sind folgende Zahlen von Interesse.

Staaten	Zahl der Bergarbeiter überhaupt	davon organisiert absolut	in Prozenten
Neu-Südwales	37,559	12,953	34,5
Westaustralien	18,219	5,572	30,6

Die Minimallohnämter im Staat Viktoria, die 1896 ins Leben gerufen wurden, stellen eine teilweise Anwendung des Prinzips der Zwangsschiedsgerichte dar, jedoch nicht mit dem ausdrücklichen Zweck, um

\*) Ueber die Entwicklung der Gewerkschaften in Neu-Seeland wurde in Nr. 17 (1905) des Corresp.-Bl. berichtet.

trung in den gesetzgebenden Körperschaften Australiens (nach den letzten Wahlen).

Parlament des Bundes und der Staaten	Senat		Repräsentanten- haus	
	Arbeiter-Abgeordnete			
	Anzahl	% aller Ab- geordneten	Anzahl	% aller Ab- geordneten
Bundesparlament	16	44,4	22	29,3
Neu-Südwaless	4	6,9	25	27,8
Queensland	—	—	34	47,2
Südaustralien	1	5,6	6	14,3
Tasmanien	—	—	5	14,3
Wiktoria	2	5,7	19	27,9
Westaustralien	*)	—	22	44,0

\*) Unbekannt.

Die Gewerkschaftsbewegung ist durch die politischen Erfolge, welche hier nicht weiter besprochen werden sollen, keineswegs minder wichtig geworden; aber sie wurde durch die politische Bewegung mobilisiert. Die Gewerkschaften, welche jetzt bestehen, haben selten ein ausgebreitetes Unterstützungswesen; die Beiträge sind in der Regel niedrig bemessen, und man ist bestrebt, der Gesamtheit der Berufskollegen den Beitritt zu ermöglichen, wodurch sich die Organisationen von den älteren britischen und amerikanischen Verbänden unterscheiden. Die Tendenz zur Schaffung von Industrieverbänden an Stelle der Organisationen einzelner gewerblicher Gruppen ist vorhanden. Gewerkschaften ungelerner Arbeiter bestehen ebenfalls.

Wenn von den bedeutenden Arbeitskämpfen der Periode 1890—1894 abgesehen wird, so haben die Streiks in Australien nie eine besondere Ausdehnung erlangt und die organisierten Arbeiter waren es selbst, welche die erste Anregung gaben, Streiks überhaupt zu vermeiden und die gewerblichen Streitigkeiten durch Intervention der Staatsverwaltung zu schlichten. Die australische „Socialists' League“ ist den Zwangsschiedsgerichten weniger freundlich gesinnt als die Gewerkschaften, weil ihre Anhänger befürchten, daß durch dieses System der Bankrott der kapitalistischen Wirtschaftsordnung hinausgeschoben wird.

## 2. Die gewerblichen Schiedsgerichte und die Lohnämter.

Mit der Verwirklichung der Bestrebungen, die gewerblichen Konflikte ausschließlich durch Einigungsämter, Schiedsgerichte oder ähnliche Institutionen zu schlichten, ist Neu-Seeland den australischen Staaten vorausgegangen;\*) von diesem sind bisher Westaustralien, Neu-Südwaless und Wiktoria dem gegebenen Beispiele gefolgt; die in dem letztgenannten Staat eingerichteten Lohnämter haben praktisch dieselbe Aufgabe zu erfüllen, wie die Schiedsgerichte in den anderen Staaten. In jüngster Zeit wurde vom Centralparlament ein Schiedsgerichtsgesetz angenommen,\*\*) das jedoch nur für solche gewerbliche Streitigkeiten Geltung hat, die sich auf mehrere Staaten des Bundes zugleich erstrecken. Diese Gesetze sind als der bedeutendste Eingriff des Staates in die Regelung der Arbeitsverhältnisse zu betrachten, der jemals in moderner Zeit in einem Lande angelsächsischer Kultur getan wurde.

Der Erfolg dieser Gesetze, ihre Wirkung auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Zustände, kann nur schwer abgeschätzt werden, da sie in den Staaten des Bundes erst seit wenigen Jahren bestehen. In Neu-Seeland ist das Schiedsgericht wohl schon ein Jahr-

zehnt in Wirksamkeit, doch sind in dieser Kolonie die Verhältnisse in mancher Beziehung von jenen im eigentlichen Australien abweichend.

Anfangs der neunziger Jahre wurden in Neu-Seeland und Südaustralien fakultative gewerbliche Schiedsgerichte geschaffen, die aber ihren Zweck nicht erfüllten, weil sich die Unternehmer nahezu in jedem Fall weigerten, die Gerichte anzuerkennen und zumeist alle Auskünfte verweigerten.

Westaustralien folgte am nächsten dem Vorbild Neu-Seelands in der Errichtung von Zwangsschiedsgerichten. Das erste diesbezügliche Gesetz wurde 1900 geschaffen und 1902 in umfassender Weise revidiert. Für den ganzen Staat ist ein Schiedsgericht und für jeden der drei Industriedistrikte ein Einigungsamt vorgesehen. Die Einigungsämter bestehen aus je fünf Mitgliedern; zwei davon bestimmen die Unternehmervereine, zwei die Gewerkschaften und diese vier einigen sich bezüglich des fünften Mitgliedes, welches, wenn eine Einigung unmöglich ist, vom Gouverneur ernannt wird. Hieraus ist ersichtlich, daß nur die Organisierten Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse haben. Die Amtsdauer währt drei Jahre; die Mitglieder erhalten für jeden Verhandlungstag 20 Mk. (1 Schilling = 1 Mark) Entschädigung. Spezialeinigungsämter können im Fall der Notwendigkeit vom Gouverneur bestellt werden.

Das Schiedsgericht besteht hingegen aus einem Richter des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzenden und je einem von den organisierten Arbeitern und Unternehmern vorgeschlagenen Beisitzer. Die Funktionsdauer der Beisitzer ist drei Jahre; sie erhalten 63 Mk. für jeden Verhandlungstag.

Der „Registrar der Schiedssprüche“ und die anderen Beamten in jedem Industriedistrikt, welchen die Verwaltungsgeschäfte obliegen, werden vom Gouverneur ernannt.

Einen in Gemäßheit mit dem Gesetz zur Registrierung berechtigten Unternehmerverein können bereits zwei Unternehmer bilden, wenn sie 50 oder mehr Arbeiter beschäftigen. Ein Arbeiterverein muß mindestens aus 15 Mitgliedern bestehen. „Gewerbliche Vereinbarungen“ können zwischen einer Gewerkschaft und einem einzelnen Unternehmer oder einem Unternehmerverein abgeschlossen werden. Der Wortlaut eines solchen Vertrages muß dem Registrar der Schiedssprüche vorgelegt werden; die Vereinbarung hat dieselbe Rechtsgültigkeit wie eine Entscheidung des Schiedsgerichts; ihre Dauer hat mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre zu betragen, doch bleibt sie auch länger in Kraft, wenn nach Ablauf dieser Frist nicht eine Partei von dem Vertrage zurücktritt.

Verhandlungen vor dem Schiedsgericht finden über Ansuchen der Arbeiter- oder der Unternehmerorganisationen statt. Keiner der Streitparteien kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, wenn die Gegenpartei nicht einwilligt. Die Einigungsämter haben das Recht, Zeugen zu vernehmen und zu vereidigen. Die Entscheidungen derselben haben die Form von „Empfehlungen“, welche, wenn sie von den Parteien angenommen werden, den „gewerblichen Vereinbarungen“ gleich zu achten sind. Wenn die Arbeiter oder die Unternehmer die „Empfehlungen“ nicht akzeptieren, so haben sie innerhalb eines Monats die Entscheidung des Schiedsgerichts anzurufen, da die Empfehlungen sonst — auch ohne formell angenommen zu sein — Rechtskraft erlangen.

Eine Streitsache kann direkt beim Schiedsgericht, mit Umgehung des Einigungsamtes, anhängig gemacht werden, wenn die Mehrheit der davon be-

\*) Neu-Seeland gehört nicht dem australischen Bund an.

\*\*\*) Vgl. Correspondenzblatt Nr. 11, 1905.

Streiks und Aussperrungen zu vermeiden. Die betreffenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes ermächtigen die Lohnämter nur 1. zur Festsetzung des Minimallohnes, 2. zur Regelung des Lehrlingswesens. Ihr Wirkungskreis ist gegenüber den Schiedsgerichten ein sehr beschränkter. Das Parlament hat jene Gewerbe zu bestimmen, für welche ein Lohnamt errichtet wird.

Die Errichtung der Lohnämter war eine Folge der Agitation der Arbeiter gegen das „Schwizhstern“; nur auf solche Industrien, wo dieses System vorherrschte, erstreckte sich anfangs ihre Wirksamkeit. Der Grund für die Schaffung der Lohnämter war vor allem, das Herabfallen der Lebenshaltung auf das Niveau des Paupers zu vermeiden; insbesondere waren sie bestimmt, die Folgen der Konkurrenz chinesischer Arbeiter abzuwehren. Die Zwangsschiedsgerichte dagegen entsprangen in erster Linie dem Verlangen, die Opfer der gewerblichen Kämpfe zu vermeiden.

Die gegenwärtigen auf die Lohnämter bezüglichen Bestimmungen des Fabrikgesetzes bestehen seit 1903. Die Ämter selbst sind aus vier bis zehn Mitgliedern aus dem Kreise der Unternehmer und Arbeiter des betr. Gewerbes zusammengesetzt, die ihren Vorsitzenden selbst bestimmen. Die Ernennung der Vertreter der Arbeiter wie der Unternehmer erfolgt durch den obersten Verwaltungsbeamten des Staates, den Gouverneur.

Seit 1903 existiert außerdem ein „gewerbliches Berufungsgericht“ (ein Richter und je ein Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer), welches die Entscheidungen der Lohnämter abändern kann, wenn ein diesbezügliches Verlangen von 25 % der Arbeiter oder der Unternehmer gestellt wird.

Der Chef-Fabrikinspektor kann einem wegen Alters oder aus einer anderen Ursache weniger leistungsfähigen Arbeiter die Annahme eines geringeren als des Minimallohnes gestatten.

Das Gesetz von 1903 ist in mancher Hinsicht für die Arbeiter ungünstiger als die früheren Bestimmungen; besonders soweit es sich um das Lehrlingswesen handelt, ist es den Unternehmern leicht gemacht, ganz nach Willkür schalten und walten zu dürfen.

Die Arbeiter können den Streik wohl anwenden, z. B. um eine kürzere Arbeitszeit zu erlangen, nicht aber — wenn in dem Gewerbe ein Lohnamt vorhanden ist — um auf die Löhne bezügliche Forderungen durchzusetzen.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Anfänge der Arbeiterschutzesetzgebung in Bulgarien.

Es ist interessant zu beobachten, wie auch in den Balkanländern die Arbeiterschutzesetzgebung der Arbeiterbewegung folgt. Ich habe vor einiger Zeit an dieser Stelle\*) über die ersten arbeiterschutzesetzgeberischen Versuche Serbiens berichtet. Jetzt ist auch Bulgarien gefolgt. Es wurde nämlich dieser Tage von dem bulgarischen Sobranje (Parlament) ein Gesetzentwurf der Regierung angenommen, der jugendliche Arbeiter und Frauen zu schützen bestrebt ist.

Die Arbeiterbewegung Bulgariens ist sehr jungen Datums, trotzdem dieses Land seit langer Zeit eine sozialistische Parteibewegung hat. Diese Parteibewegung war anfangs nicht eine eigentliche Arbeiterbewegung, denn die Hauptmasse der Partei-

genossen bildeten nicht die Lohnarbeiter, sondern die Studenten, Handwerker und Bauern. Erst nach der Parteispaltung im Jahre 1903 sind beide Fraktionen der Partei eifrig bestrebt, die eigentliche Arbeiterklasse in den Kampf zu ziehen und damit die erste Vorbedingung für die späteren Erfolge zu schaffen.

Diese kluge Taktik der Partei spiegelt sich wider in dem Hervorrufen der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, die daher noch sehr jung ist. Der im vorigen Jahre geschaffene Allgemeine Bund der Gewerkschaften leitet erfolgreich die neue gewerkschaftliche Bewegung. Es ist gerade dieser Bewegung zu danken, daß sich die bulgarische Regierung beeilt hat, „etwas für die Arbeiter zu tun“. Das neue Gesetz betreffend die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit ist also der erste Schritt der bulgarischen Regierung, um die Arbeiterklasse zu befriedigen, und zugleich vor dem Auslande mit etwas Arbeiterschutz paradiere zu können.

Wie gewöhnlich ist auch dieses erste Arbeiterschutzesgesetz ein totgeborenes Kind, denn die einzelnen Artikel widersprechen sich entweder oder gewährleisten nicht einen genügenden Schutz des Arbeiters. Die erste Ziffer des Artikels 3 bestimmt die Altersgrenze für die Beschäftigung der Kinder auf 12 Jahre. Die weiteren Ziffern gewähren aber dem Unternehmer mehrere Auswege, um auch zehnjährige und elfjährige Kinder beschäftigen zu können. Weiter die sogenannten „Hausgewerbe“, die nicht mehr als fünf fremde Personen beschäftigen, sind nicht den Gesetzesbestimmungen unterworfen. Wir brauchen nicht besonders zu erwähnen, daß Bulgarien das Land der Kleinindustrie ist und daß viele Unternehmer den Weg leicht finden werden, um diese Bestimmung auszunutzen. Aber nicht nur kleine, auch größere Unternehmungen werden sich dem Gesetze zu entziehen wissen. Es wird genügen, mit den jugendlichen Arbeitern, die man beschäftigen will, einen „Kontrakt“ zu schließen, um sie auch im Alter von 10 Jahren beschäftigen zu können. So gibt es in den Textilfabriken in Gabrowo, nach dem offiziellen Ausweise, 650 beschäftigte Kinder, die meistens 10, 15 oder 18 Jahre alt sind. Alle hier beschäftigten minderjährigen Kinder werden auch nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes weiter arbeiten können.

Artikel 5 bestimmt, daß die Arbeitszeit aller jugendlichen Personen, die sich im Alter zwischen 12 und 15 Jahren befinden, 8 Stunden nicht übersteigen kann.

Durch den Artikel 7 soll die Nachtarbeit der Kinder unter 15 Jahren und der Frauen verboten sein; Ziffer 2 und 3 desselben heben diese Bestimmung beinahe wieder auf, denn es wird dem Unternehmer gestattet, bei Streiks und ähnlichen „Zwangsfällen“ die Kinder und Frauen auch bei Nacht arbeiten zu lassen. Ziffer 5 bestimmt weiter, daß die Frauen, die älter als 15 Jahre sind und zur Zeit der Veröffentlichung dieses Gesetzes die Nachtarbeit verrichtet haben, auch zukünftighin nachträglich beschäftigt sein können. In solcher Weise werden vor mehreren Tausenden von Kindern und Frauen, die heutzutage in den Textil-, Zündholz- und Tabakfabriken beschäftigt sind, kaum etwa 200—300 von dem Gesetze profitieren.

Endlich ist zu bemerken, daß das Gesetz keine Bestimmungen über die Hygiene in den Werkstätten und über die Inspektionsbeamten enthält.

Wie man sieht, verdient dieses Gesetz kaum den Namen eines Arbeiterschutzesgesetzes. Um so weniger, da Tausende von Geschäften, die sich der Kinder- und Frauenarbeit bedienen (wie Gastwirtschaften,

\*) Siehe „Correspondenzblatt“ Nummer 8 Seite 116.

Hotels usw.), dem Gesetze nicht unterstellt sind. Trotzdem aber ist schon dieser Versuch allein als ein Erfolg der Arbeiterbewegung zu betrachten. Mit dem Wachsen dieser Bewegung wird auch sein Einfluß wachsen und dieses Orientland wird immer mehr in die Bahnen der westeuropäischen Staaten getrieben werden. M. Popowitsch.

**Das Arbeitsamt in Kanada.**

Das kanadische Parlament hat bereits im Jahre 1890 die Errichtung eines Arbeitsamtes beschlossen, welches dem Ackerbauministerium unterstellt sein sollte. In der Praxis wurde dieser Beschluß niemals durchgeführt; die Industriellen wollten weiterhin ihre „Freiheit“ haben. In den Jahren 1897 und 1898, als bereits die liberale Partei am Ruder war, stellte sich gelegentlich einer vom Postminister angeordneten Untersuchung über die Ausführung der von seinem Departement vergebenen Lieferungsarbeiten heraus, daß das Schlichtungssystem allenthalben in Übung sei. Um dem Unfug zu steuern, wurde ein Gesetzentwurf dem Parlament unterbreitet, welcher die Ueberwachung der Betriebe von Submissionsunternehmern bezweckte. Die Verhandlung desselben in der gesetzgebenden Körperschaft ergab jedoch, daß weitere Maßnahmen erforderlich seien, und so wurde im Jahre 1900 das gegenwärtig bestehende Arbeitsamt geschaffen, dessen Zweck, außer der Ueberwachung der Ausführung von öffentlichen Arbeiten, die Intervention bei Arbeitsstreitigkeiten und die Sammlung statistischen Materials ist. Lieferungsarbeiten für die Regierung, oder solche, die von derselben subventioniert sind, dürfen nicht in Schlichtungswerkstätten hergestellt werden; die betreffenden Unternehmer haben auch mindestens die ortsüblichen Löhne zu zahlen. Angestellte des Arbeitsamtes sind zur Ueberwachung dieser Bestimmungen berufen. Im Fall von gewerblichen Streitigkeiten ist der Leiter des Amtes befugt, aus eigener Initiative zu vermitteln, auf Antrag einer Partei muß er dies tun, während er mit Einverständnis beider Streitparteien ein Schiedsgericht einsetzen kann. Die Ergebnisse der Einigungsverhandlungen müssen publiziert werden. Bisher war die Intervention des Arbeitsamtes bei einigen bedeutenden Streiks erfolgreich; allerdings hat bei der Mehrzahl der Konflikte eine solche nicht stattgefunden, weil sich sowohl Arbeiter wie Unternehmer ablehnend dagegen verhielten.

Der arbeitsstatistische Dienst beschränkt sich fast ausschließlich auf schriftliche Erhebungen, im Gegensatz zu dem Modus, welchen das Bundes-Arbeitsamt der Vereinigten Staaten befolgt, das die persönliche Ermittlung vorzieht. In etwa 30 Städten Kanadas sind lokale Vertreter des Arbeitsamtes ernannt worden, — zu einem großen Teil organisierte Arbeiter, — welche monatliche Berichte über die Lage des Arbeitsmarktes, die gewerblichen Streitigkeiten, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse usw. zu liefern haben. Die bisherigen statistischen Publikationen des Arbeitsamtes behandeln die Löhne und die Arbeitszeit in den meisten Gewerben, die Lebensmittelpreise, die Streiks, die Unfälle usw. — Das offizielle Organ des Arbeitsamtes, „The Labour Gazette“, welches monatlich ausgegeben wird, umfaßt per Nummer etwa 100 bis 120 Druckseiten und hat eine Auflage von 9000 Exemplaren, von denen etwa die Hälfte an Arbeiterorganisationen usw. umsonst abgegeben wird.

Das Personal des Amtes besteht gegenwärtig aus 11 Beamten; der Leiter desselben bezieht ein Jahresgehalt von 3200 Dollars, die übrigen je 600 bis 1500 Dollars. Die Gesamtausgaben im letzten Jahre, einschließlich der Kosten der Durchführung des

Gesetzes betr. das Submissionswesen, beliefen sich auf 32 000 Dollars. Es kann hervorgehoben werden, daß das Arbeitsamt zur Erforschung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Kanadas bisher Ersprießliches geleistet hat. S.

**Statistik und Volkswirtschaft.**

**Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung in Rumänien.** Das rumänische statistische Amt hat vor kurzer Zeit die Ergebnisse der im Herbst 1901 durchgeführten Industriezählung veröffentlicht\*). Aus demselben geht hervor, daß der Kleinbetrieb in allen Gewerben noch überwiegt, und daß die Gesamtzahl der gewerblich tätigen Personen nur einen kleinen Teil der Einwohnerschaft dieses vorwiegend ackerbau-treibenden Landes ausmacht.

Insgesamt bestanden 62 188 gewerbliche und industrielle Unternehmungen, von welchen 625 als Großbetriebe (la grande industrie) behandelt werden, das sind jene mit einer Mindestinvestition von 10 000 Franks, die motorische Kraft verwenden und wenigstens fünf Arbeiter beschäftigen. Diese „Großbetriebe“ verteilen sich folgendermaßen: Lebensmittelindustrie 191, chemische Industrie 105, Metallgewerbe 75, Holzindustrie 72, Kleiderkonfektion 35, Textilindustrie 31, graphische Industrie 26, andere Gewerbe 90 Betriebe.

In Betrieben dieser Kategorie waren durchschnittlich tätig: Papierindustrie 109 Arbeiter, Metallindustrie 101 Arbeiter, Holzindustrie 99 Arbeiter, Glasindustrie 94 Arbeiter, keramische Industrie 84 Arbeiter. In allen anderen Gewerben kamen weniger als 80 Arbeiter auf einen Fabriks- oder Großbetrieb. Von allen Großbetrieben überhaupt beschäftigten 86,6% weniger als 100 Arbeiter, 10% 100—299 Arbeiter, die übrigen eine größere Anzahl. Von Interesse ist die nachstehende Tabelle, welche die soziale Schichtung der gewerblichen Bevölkerung Rumäniens veranschaulicht.

Gewerbeklassen	Unternehmer u. and. Selbst.	Angestellte	Arbeiter	Zusammen
Baugewerbe . . . . .	1400	—	372	1772
Metallgewerbe . . . . .	10236	264	13130	23630
Textilgewerbe . . . . .	1425	67	4040	5532
Bekleidungs-gewerbe . .	19024	70	26962	46056
Chemische Industrie, Glasindustrie . . . . .	3118	281	6301	9700
Zement- u. Steinindustrie	1000	24	1546	2570
Druck- u. Papierindustrie	479	158	4532	5169
Holzindustrie . . . . .	12794	280	13121	26195
Nahrungsmittelgewerbe	8662	563	24960	34185
Lederindustrie . . . . .	667	44	2342	3053
Anderer Gewerbe . . . . .	3148	45	1575	7468
Zusammen . . . . .	61953	1796	98881	162630

In allen Gewerben zusammen bildeten die Selbstständigen 38 Proz., die Angestellten 1 Proz. und die Arbeiter 61 Proz. — Die Bekleidungs- und Nahrungsmittelgewerbe allein beschäftigten nahezu die Hälfte der Industriebevölkerung. Die Holzverarbeitung und die Metallgewerbe sind jedoch auch relativ stark vertreten. Die geringe Zahl der im Baugewerbe Tätigen ist in der Zeit der Vornahme der Zählung begründet. S. S.

\*) „Anchetă industrială din 1901“. Statist. Amt im Ministerium des Ackerbaues, Handels und der Industrie. Bukarest, 1903.

## Kongresse und Generalversammlungen.

### Ziebente Generalversammlung des deutschen Metallarbeiter-Verbandes.

Leipzig, 12.—17. Juni.

In dem schön und geschmackvoll dekorierten Saale des Volkshauses traten diesmal die Delegierten der größten deutschen Organisation zusammen. Anwesend sind 162 Delegierte, 4 Vertreter des Hauptverbandes, 2 Ausschußmitglieder, der Redakteur des Verbandsorgans, 13 Bezirksleiter und 11 ausländische Gäste (2 Oesterreicher, 1 Ungar, 1 Schweizer, 1 Däne, 1 Schwede, 1 Norweger, 3 Engländer, 1 Franzose). Die Generalkommission wird durch Cohen-Berlin vertreten.

Bei Eröffnung der Generalversammlung weist der Vorsitzende Schlicke darauf hin, daß noch kein deutscher Kongreß stattgefunden habe, in der die Zahl der internationalen Vertreter so groß gewesen sei wie diesmal. Ein Beweis dafür, daß man unserer Bewegung auch im Auslande immer mehr und mehr Beachtung schenke. Die nach der Reihe das Wort nehmenden ausländischen Gäste bestätigten dies. Barnes-England hofft insbesondere, daß die heutige Generalversammlung dazu beitragen werde, die internationalen Verbindungen zu stärken. Domes-Bien erklärt, sie, die Oesterreicher, hätten schon vieles bei uns gelernt, und er hoffe, daß auch die diesmaligen Arbeiten von bestem Erfolg begleitet sein mögen. Interessant waren die Ausführungen Latapies-Frankreich, er konstatierte, daß der französische Arbeiter bisher durch falsche Erziehung verhindert war, ernste Arbeiterorganisationen zu bilden, jetzt werde es aber anders, sie hätten begriffen, daß nicht allein schöne Worte genüigten, sondern auch Handlungen notwendig seien. Der Ausbau der französischen Bruderorganisationen werde sich, wenn auch nicht sofort, doch in kürzester Zeit in ähnlicher Weise vollziehen wie dies jetzt in Deutschland der Fall ist. Auch hoffe er, hier zu lernen. Teszarsz-Ungarn berichtet von dem großen zurzeit sich in Ungarn abspielenden Kampf, der zirka 26 000 Mann umfasse. Auch Johansen-Schweden berichtet von einer großen Aussperrung und erzählt von der geblühenden Entwicklung der schwedischen Organisation, dabei bemerkend, daß der Beitrag jetzt 45 Pf. pro Woche betrage, während der Aussperrungen aber bis zu 2 Kronen Extrabeiträge erhoben werden.

In seinen weiteren Ausführungen konnte Schlicke darauf hinweisen, daß die Ausführungen der Gäste die Gleichheit unserer Forderungen und Bestrebungen beweisen, daher die Pflege internationaler Beziehungen sehr notwendig sei. Alsdann wird in die Verhandlungen eingetreten. Die Tagesordnung lautet: Bericht des Vorstandes und des Ausschusses und Beratung etwaiger Anträge zu diesem Punkt und zum Verbandsorgan. Revision des Verbandsstatuts (Ausbau des Unterstützungswesens). Unsere Taktik. Bericht vom 5. Gewerkschaftskongreß. Das Prämienystem und seine Wirkungen. Erledigung sonstiger Anträge und Verbandsangelegenheiten.

Nach dem Bericht des Vorstandes ist die Geschäftstätigkeit in den meisten Branchen andauernd eine steigende gewesen. In einzelnen Branchen, wie im Bau von Gasmotoren, Dampfmaschinen, Maschinen für Bergwerke, soll die Nachfrage sogar ungewöhnlich stark gewesen sein. Die elektrische Industrie war während des ganzen Jahres gut beschäftigt. In einzelnen Gegenden reichte die Normalarbeitszeit nicht hin und fanden auch ziemlich starke Arbeiter-

einstellungen statt. Die allmähliche Hebung der Geschäftslage blieb nicht ohne Rückwirkung auf den Mitgliederbestand. Ende 1904 stellte sich die Zahl der Mitglieder auf 198 964, so daß die Zunahme gegen 1903 38 829 Mitglieder beträgt. Die Fluktuation ist immer noch sehr groß und bleibt gegen die Vorjahre nicht zurück, sind doch im Jahre 1904 112 397 Beitritte zu verzeichnen. Von diesen gehörten am Jahreschluß dem Verband noch 79 528 an, mithin sind 32 869 oder 292 Proz. der Beigetretenen im gleichen Jahre wieder ausgeschieden.

In der Berichtszeit wurde vom Verband in 2016 Fällen Rechtsschutz gewährt, davon entfielen auf Vergehen gegen § 153 der G.-O. allein 278, wegen Streikpostenstehens 453 Fälle. Gewonnen wurden resp. erfolgte Freisprechung in 553 Fällen, darunter in 131 Fällen bei § 153 und in 194 Fällen wegen Streikpostenstehens.

Die Tätigkeit zur Erringung besserer Arbeitsverhältnisse sowie Verhinderung von irgendwelchen Verschlechterungen war eine sehr rege und insofern glücklicher, als sehr viele Bewegungen ohne jeden Streik durchgeführt werden konnten. Den Beschlüssen der Berliner Generalversammlung Rechnung tragend und um den fortgesetzten Verdächtigungen durch die Arbeitgeberpresse entgegenzutreten, entschloß sich der Vorstand zu einer Anfrage an die Metallindustriellen, ob diese geneigt seien, ein für beide Teile verbindliches Abkommen zur Regelung des Arbeitsverhältnisses zu treffen und zu diesem Zweck in Verhandlungen einzutreten über:

1. Regelung der täglichen Arbeitszeit, der Ueberzeit-, Sonn- und Feiertags- und Nachtarbeit.
2. Festsetzung eines bestimmten Mindestlohnes für die einzelnen Gewerbe, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit.
3. Schaffung bestimmter Normen für das Affordsystem.
4. Schaffung von Vorbeugungsmaßnahmen gegen umfangreichere Arbeiterentlassungen bei schlechtem Geschäftsgang.
5. Regelung von Streitpunkten zwischen Arbeitern und Arbeitgeber durch Einsetzung einer örtlichen oder Bezirks-schlichtungskommission in paritätischer Zusammensetzung mit einem unbeteiligten Vorsitzenden.
6. Einsetzung einer in gleicher Weise zusammengesetzten Zentralinstanz zur Durchführung und Ueberwachung der etwa getroffenen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern beziehungsweise deren wirtschaftlichen Vereinigungen.

Die Angelegenheit zeitigte einen längeren Schriftwechsel zwischen dem Verband der Industriellen und dem Vorstand des Metallarbeiterverbandes, führte aber zu keinem Resultat. Es zeigte sich bei dieser Gelegenheit aber recht deutlich, wie wenig ernst es den Unternehmern um die „Wahrung des sozialen Friedens“ ist.

Bewegungen ohne Arbeitseinstellung fanden in 111 Orten und 244 Fällen mit 1897 Betrieben, 55 405 darin beschäftigten und 29 521 an den Bewegungen beteiligten Personen statt.

Angriffstreiks fanden 124 mit 13 924 Beteiligten und Abwehrstreiks oder Aussperrungen 229 mit 19 760 Beteiligten statt. Die Kosten dieser Bewegungen betragen insgesamt 2 528 726,95 Mk. Erfolgreich bzw. teilweise erfolgreich verliefen 95 Angriffs- und 151 Abwehrstreiks. Tarifverträge bestehen zurzeit 60, und umfassen diese 2530 Betriebe mit 18 270 Arbeitern.

Der gedruckt vorliegende Bericht enthält noch Angaben über Bezirks- und Berufskonferenzen über das Verhältnis zu den inländischen Metallarbeiter-

## Arbeiterbewegung.

### Gewerkschaftliches aus der Schweiz.

Der Schweizerische Typographenbund hat für das Jahr 1904 wiederum einen 120 Druckseiten umfassenden Tätigkeitsbericht herausgegeben, der als ein schätzbare Buchdrucker-Jahrbuch bezeichnet werden darf. Der Verband hat im Berichtsjahre eine erfreuliche Weiterentwicklung erfahren, indem seine Mitgliederzahl um 122 auf 2101 gestiegen ist, denen 706 „Nichtverbändler“ gegenüberstehen. Dabei handelt es sich jedoch nur um die deutsche Schweiz, denn die französische und italienische Schweiz (Kanton Tessin) hat ihre besondere Organisationen. Bemerkenswert für die Pflege des Geisteslebens bei den organisierten Buchdruckern ist die Mitteilung, daß die 21 Verbandssektionen zusammen 8459 Bände in ihren Bibliotheken haben, von denen 4724 ausgeliehen wurden. Für 2840,76 Frs. wurden im Berichtsjahre Neuanschaffungen für die Bibliotheken gemacht. Die Kassenverhältnisse des Verbandes gestalteten sich recht günstig. Die allgemeine Kasse hatte inklusive des Saldos von 26 898,15 Frs. eine Einnahme von 85 691,63 Frs., eine Ausgabe von 58 912,50 Frs. und einen Ueberschuß von 26 779,13 Frs. Der Vermögensbestand betrug Ende 1904 mit 121 569,13 Frs. um 24 169,73 Frs. mehr als Ende 1903. Die Unterstüßungen an Arbeitslose, Reisende, Gemahrgelste und die Beiträge an Umzugskosten betrugen 16 327,50 Frs. Die Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse hatte eine Einnahme von 187 738,97 Frs. inklusive des Saldos von 25 388 Frs. und eine Ausgabe von 115 149,15 Frs.; das Vermögen vermehrte sich um 42 769,86 Frs. auf 291 957,87 Frs. Für Kranke wurden 66 886,65 Frs., für 68 Invaliden 36 453 Frs. und an Sterbegeld in 32 Fällen 11 808,75 Frs. ausgegeben. Mit Einschluß der lokalen Unterstützungsanstalten besitzt der Typographenbund ein Gesamtvermögen von 622 901 Frs., pro Mitglied 296 Frs. Die dem Verbands gehörige Buchdruckerei in Basel lieferte einen Reingewinn von 5928,23 Frs. ab. Von den Ausgaben der allgemeinen Kasse verdienen auch noch die 100 Frs. Jahresbeitrag an die schweizerische sozialdemokratische Partei Erwähnung. Die Stellenvermittlung des Verbandes verzeichnete 618 Arbeitsuchende und 409 Vermittelungen. Der heißhungrige und raffgierige Steuerfiskus wollte im Berichtsjahre dem Typographenbund auf den Leib. In der Stadt Bern, wo das Centralcomité des Verbandes seinen Sitz hat, sollte derselbe Einkommensteuer zahlen. Ein Rekurs dagegen an die Berner Kantonsregierung hatte Erfolg, weil es sich „um ein reines Wohltätigkeitsinstitut handelt“. Diese vernünftige Entscheidung trifft das Richtige, denn in der Tat ist jede Gewerkschaft ein reines Wohltätigkeitsinstitut. Begrüßenswert ist auch der weitere Fortschritt im Urlaubswesen. Die Druckereien, welche ihren Gehülfen alljährliche Ferien unter Fortzahlung des Lohnes gewähren, haben sich um 25 auf 129, die Zahl der davon berührten Gehülfen und Faktoren um 170 auf 972 vermehrt. Die Dauer der Ferienzeit schwankt zwischen 2 und 12 Tagen, in den meisten Druckereien beträgt sie 3 bis 6 Tage. Im Berichtsjahre ist die Organisation der Schiedsgerichte bzw. Einigungsämter in Kraft getreten, die von den Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer gemeinschaftlich geschaffen wurde; ferner konnte das Lehrlingsregulativ in den meisten Druckereien eingeführt werden. Die Centralstelle hat an die Behörden Eingaben gerichtet, daß sie bei der

Vergebung ihrer Arbeiten nur die dem Lehrlingsregulativ angehörigen Firmen berücksichtigen sollen.

An den Pfingsttagen fand in Frauenfeld die Generalversammlung des Typographenbundes statt, die von ca. 800 Mitgliedern besucht war. Von den Verhandlungen seien erwähnt die Ablehnung des Antrages auf Wiederaufhebung des Umschauverbots mit 2083 gegen 126 Stimmen; die Anstrengung eines Einheitsstarifs mit Abschaffung des Berechnens (Affordarbeit) und Erhöhung der einzelnen Positionen für die Zeit, solange das Berechnen noch besteht. Als Vorort wurde Bern bestätigt. Die nächstjährige Generalversammlung wird in Aarau abgehalten.

Der schweizerische Glaserverband hielt seinen 10. Verbandstag in Schaffhausen ab, an dem 6 Sektionen durch 60 Mitglieder vertreten waren. Vom deutschen Glaserverbande hatte sich dessen Vorsitzender, Genosse Eichhorn-Karlsruhe, eingefunden. Nach dem in der Presse veröffentlichten unzulänglichen Bericht ist der Verband in der besten Entwicklung begriffen und ist der Kassenbestand trotz verhältnismäßig hoher Ausgaben für Reise- und Arbeitslosenunterstützung für Rechtschutz und Umzugskosten weiter um über 1000 Frs. gestiegen. Einstimmig wurde beschlossen, überall auf die weitere Reduktion der Arbeitszeit hinzuwirken und auch für die Revision des Fabrikgesetzes eifrig zu agitieren. Der Monatsbeitrag wurde auf 1,50 Frs. erhöht, gleichzeitig die Einführung von Wochenbeiträgen diskutiert.

Der Verbandstag der Gärtner fand in Zürich statt und waren 11 Sektionen durch 14 Delegierte vertreten. Im verflossenen Jahre wurde die deutsche Gärtnerzeitung für die Verbandsmitglieder obligatorisch erklärt und zu diesem Zwecke der Monatsbeitrag an die Centralkasse auf 35 Rappen pro Mitglied erhöht. Mit 10 gegen 2 Stimmen fand der Antrag betreffend Anschluß an den Lebens- und Genusmittelarbeiter-Verband Annahme und tritt der Beschluß schon mit dem 1. Juli in Kraft. Der Wochenbeitrag wurde auf 30 Rappen festgesetzt. Bei Streiks soll jedes Mitglied eine Extrasteuer von 50 Rappen pro Woche entrichten. Als Vorort wurde Zürich bestätigt und als Ort für den nächsten Verbandstag Schaffhausen bestimmt.

Der schweizerische Heizer- und Maschinisten-Verband war in Norschach versammelt und hatten sich 62 Delegierte als Vertreter von 29 Sektionen eingefunden. Der Verband zählt 1800 Mitglieder und besitzt ein Vereinsvermögen von 1334 Frs.; die Sterbekasse hat einen Reservefonds von 103 000 Frs., der indes nach einem versicherungstechnischen Gutachten auf 170 000 Frs. gebracht werden soll. Beschlossen wurde grundsätzlich die Anstellung eines Verbandssekretärs, doch soll darüber erst die Delegiertenversammlung von 1907 definitiv entscheiden. Das im Privatbesitz befindliche Verbandsorgan „Dampf“ soll in das Eigentum des Verbandes übergehen, oder der Verleger einen bestimmten Jahresbetrag an die Centralkasse abliefern; außerdem soll das Blatt den Titel „Dampf und Elektrizität“ erhalten. An die Dampffesselbesitzer wird das Centralcomité Eingaben richten betreffend Gewährung von alljährlichem achttägigen Ferienurlaub bei voller Lohnzahlung für das Heizer- und Maschinistenpersonal. Als Vorort wurde Winterthur gewählt. Schließlich erhielt das Centralcomité den Auftrag, die Frage der Einführung einer Krankenkasse zu prüfen.

organisationen, über stattgefundene statistische Erhebungen, ferner über die internationalen Beziehungen und gibt dann das auf dem letzten zu Amsterdam stattgefundenen Kongreß geschaffene „Statut des internationalen Metallarbeiterbundes“ wieder. Der Sitz des Bundes ist Deutschland und der Verbandsvorsitzende Schlicke Bundessekretär.

Der Bericht wird in Einzelheiten durch den Vorsitzenden ergänzt, insbesondere geht Schlicke auf die Ausstellungen, welche der ebenfalls gedruckt vorliegende Bericht des Ausschusses an der Geschäftstätigkeit des Vorstandes macht, ein. Nachdem auch der Ausschussvorsitzende Bericht erstattet, wird in die Diskussion über die Berichte eingetreten. Es zeigt sich, daß erhebliche Ausstellungen in der Tätigkeit des Vorstandes nicht gemacht werden. Im wesentlichen handelt es sich um Beschwerden wegen erfolgter Ausschüsse sowie um Ueberweisung von 5000 Mk. aus Verbandsmitteln an die von den Beamten des Verbandes errichtete Pensions- und Unterstützungskasse.

Die zu diesem Punkt vorliegenden Anträge betreffend Anstellung weiterer Beamten in den Bezirken oder Verwaltungen, ferner Anträge betreffend das Verhältnis zu anderen Organisationen werden dem Vorstand überwiesen. Die Anträge betreffend Verbandsorgan werden einer besonderen Kommission überwiesen, die Vorschläge für die Verbesserung der Zeitung machen soll. Das Ergebnis ist, daß die Anträge, abzielend auf technische Beilagen usw., dem Vorstand überwiesen, ferner Geschäftsinsereate möglichst wenig aufgenommen werden sollen und die Auseinandersetzungen mit den gegnerischen Organisationen möglichst eingeschränkt werden. Schließlich soll ein zweiter Redakteur angestellt werden. Ueber die Revision des Verbandsstatuts und Einführung der Erwerbslosenunterstützung referiert der Verbandssekretär Massatsch. Das Korreferat hält Handels-Verein. Nach verhältnismäßig kurzer Debatte wird in namentlicher Abstimmung die Erhöhung des Beitrages auf 50 Pf. (bisher 40 Pf.) wöchentlich und Einführung der Erwerbslosenunterstützung mit 121 gegen 41 Stimmen beschlossen; die dazu vorliegenden Anträge werden der Statutenberatungskommission überwiesen.

Es folgt der Punkt Taktik. Dieser wird in geschlossener Sitzung verhandelt. Die Besprechung dieses Punktes entzieht sich daher auch hier der Öffentlichkeit. Nur soviel sei gesagt, daß in der Hauptsache die Aussprache darauf abzielte, mehr Einheitlichkeit und planmäßiges Vorgehen bei den Kämpfen zu erzielen. Zu diesem Zweck soll der Beirat (die Bezirksleiter) des Vorstandes in regelmäßigen Zwischenräumen mit dem Vorstand zusammentreten.

Luist-Kiel hält alsdann ein Referat über: „Das Prämien-System und seine Wirkungen“. Nach eingehender Würdigung der verschiedenen in England und Amerika und auch hier und da in Deutschland zur Anwendung gebrachten Systeme kommt er zu dem Resultat, daß diese neue Art der Entlohnung lediglich eine neue und noch viel schlimmere Art der Ausbeutung der Arbeiter durch den Unternehmer sei als die bisherigen Formen, und schlägt folgende Resolution vor:

Die siebente Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes erklärt:

Das Prämien-Lohn-System ist eines der raffiniertesten Mittel zur Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft. Es setzt den Unternehmer in den Stand, den Arbeiter unter dem Schein höherer Bezahlung anzuspornen, anhaltend seine Kräfte bis zur äußersten Erschöpfung anzustrengen

ohne Rücksicht darauf, daß er sich dadurch früh ruiniert. Ferner entfesselt es alle selbsttätigen Leidenschaften, führt dadurch zu schwerer moralischer Schädigung der Arbeiterschaft und beeinträchtigt den Einfluß der Organisation auf die Besserung der Arbeitsverhältnisse.

Aus diesen Gründen liegt es nicht im Interesse der Arbeiter, der Weiterverbreitung dieses Systems Vorschub zu leisten, zumal die Erfahrungen gezeigt haben, daß es von den Unternehmern in der Hauptsache auch dazu benutzt wird, einen Maßstab zu gewinnen zur weiteren Herabsetzung der Akkordpreise oder zur Erhöhung des Arbeitspensums bei Lohnarbeit.

Die siebente Generalversammlung erklärt sich deswegen grundsätzlich gegen das Prämien-Lohn-System, hält es jedoch nicht für angebracht, den Verband auf eine in allen Fällen zu befolgende Taktik festzulegen, will diese vielmehr in jedem einzelnen Fall den maßgebenden Verbandsinstanzen zur Entscheidung überlassen.

Bei Beratung dieser Sache erhält der anwesende Leiter der Zeißwerke in Jena, Herr Sahn, das Wort, der es unternimmt, das Prämien-System zu verteidigen und wünscht, die Generalversammlung möge nicht einen so schroff ablehnenden Standpunkt einnehmen, sondern eine Kommission einsetzen, die die Frage näher prüft. Er schlägt seinerseits eine Resolution vor, welche nach seiner Auffassung Voraussetzungen enthält, unter denen die Einführung des Prämien-Systems sehr wohl zum Nutzen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich wäre. Bei der Abstimmung wird aber die Resolution Luist einstimmig angenommen. Bei dem nun folgenden Punkt: „Bericht vom 5. Gewerkschaftskongreß“ verteidigt der Referent Ehrler die Stellung der Delegierten betreffend Arbeitskammern, Generalstreik und Mäifeier und schlägt er folgende die Mäifeier betreffende Resolution vor:

Nach den bisher gemachten Erfahrungen ist die allgemeine Arbeitsruhe am 1. Mai in der Eisen- und Metallindustrie ohne schwere wirtschaftliche Schädigung der Arbeiter nicht durchführbar.

Ferner kann dieselbe als ein gewerkschaftliches Kampfmittel zur Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht betrachtet werden, weil sie ihrem inneren Wesen nach, eine genügende Berücksichtigung taktischer Maßnahmen nicht ermöglicht.

Die siebente Generalversammlung erklärt daher nach gewissenhafter Würdigung dieser Umstände und in spezieller Berücksichtigung der diesbezüglichen Beschlüsse des internationalen Kongresses, daß sie den Mitgliedern des Verbandes die Beteiligung an der Arbeitsruhe am 1. Mai nicht in allen Fällen zur Pflicht machen kann.

Da aber der Beschluß des internationalen Kongresses die Durchführung der Arbeitsruhe am 1. Mai überall dort fordert, wo dies ohne Schädigung der Arbeiterinteressen möglich ist, beschließt die Generalversammlung für solche Fälle:

Bei Aussperrungen, Maßregelung und Entlassung wegen der Arbeitsruhe am 1. Mai tritt für die davon Betroffenen, soweit sie vollberechtigte Mitglieder (§ 5 Abs. 1) sind, eine Unterstützung in der Höhe der Arbeitslosenunterstützung auf die Dauer von längstens 13 Wochen in Kraft und wird die Unterstützung vom 2. Mai ab bezahlt. Diese Unterstützung gilt nicht als Arbeitslosenunterstützung, wenn nachstehende Grundsätze beachtet werden:

1. In Betrieben, in denen dreifünftel der dort beschäftigten Arbeiter vollberechtigte Mitglieder des Verbandes sind und wo die wirtschaftlichen Verhältnisse die Durchführung der Arbeitsruhe am 1. Mai ermöglichen, kann nach Prüfung dieser Verhältnisse und nach Zustimmung des Vorstandes, die Beteiligung an der Mäifeier durch Arbeitsruhe, in geheimer Abstimmung beschlossen werden.

2. Aussperrungen, Maßregelungen und Entlassungen wegen der Arbeitsruhe am 1. Mai dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes nicht mit Forderungen beantwortet werden.

In der folgenden, teilweise sehr erregten Debatte wird das Verhalten der Delegierten besonders in puncto Mäifeier und Generalstreik beurteilt. Schließlich werden alle dazu vorliegenden Resolu-



nitionen und Anträge einer Kommission überwiesen, die alsdann folgende Resolution der Generalversammlung empfiehlt:

Da der Beschluß des internationalen Arbeiterkongresses die Durchführung der Arbeitsruhe am 1. Mai überall dort fordert, wo dies ohne Schädigung der Arbeiterinteressen möglich, beschließt die 7. ordentliche Generalversammlung:

1. In allen Betrieben, wo dreifünftel der dort beschäftigten Arbeiter vollberechtigte Mitglieder des D. M. V. sind (§ 5, Abs. 1), sind dieselben verpflichtet, durch geheime Abstimmung einen Beschluß über die Arbeitsruhe am 1. Mai herbeizuführen. Entscheidet sich die Majorität für Arbeitsruhe, so hat sich die Minorität diesem Beschluß zu fügen. Der Ortsverwaltung ist spätestens 10 Tage vor dem 1. Mai von dem Beschluß Kenntnis zu geben.

2. Eine Beschlusfassung über die Arbeitsruhe am 1. Mai darf nur in Betriebsversammlungen erfolgen.

3. Aussperrung, Maßregelung und Entlassung wegen der Arbeitsruhe am 1. Mai dürfen mit Forderungen unsererseits nicht beantwortet werden.

4. Bei Aussperrung, Maßregelung und Entlassung wegen der Arbeitsruhe am 1. Mai tritt für die Betroffenen, soweit sie vollberechtigte Mitglieder (§ 5, Abs. 1) sind, die Maßregelungsunterstützung auf die Dauer von längstens 13 Wochen in Kraft, die vom 2. Mai ab gezahlt wird.

Mit der Haltung der Vertreter des D. M. V. auf dem 5. Deutschen Gewerkschaftskongress bezüglich der Matfeier und dem politischen Massenstreik, ist die Generalversammlung nicht einverstanden.

Der erste Absatz wird gegen 20 Stimmen, Absatz 2 und 3 einstimmig, Absatz 4 gegen eine größere Minorität und der letzte Absatz mit 66 gegen 57 Stimmen angenommen. In namentlicher Abstimmung über die gesamte Resolution wird diese dann mit 94 gegen 66 Stimmen angenommen. Der Vorsitzende konstatiert, daß nach dieser Abstimmung immerhin ein ganz erheblicher Teil der Delegierten mit der Anschauung der zum Gewerkschaftskongress Delegierten übereinstimme.

Ein Antrag betreffend die Wahlen zum Gewerkschaftskongress, der besagt, daß auf je 10 000 Mitglieder ein Delegierter gewählt werden solle, wird zur nächsten Generalversammlung vertagt.

Da die Statutenberatungskommission mit ihren Arbeiten noch nicht zu Ende ist, wurden die Wahlen der Verbandsbeamten vorgenommen, die Gehaltsfrage geregelt und sonstige Anträge erledigt. Zu Vorsitzenden werden Schliche und Reichel, als Kassierer Berner, als Sekretär Massatsch, zur Redaktion des Verbandsorgans Scherm als erster Redakteur, sowie auf Vorschlag Quist-Niel als zweiten Redakteur neu gewählt.

In der Gehaltsfrage wird beschlossen, die Vorstandsbeamten, Redakteure und Bezirksleiter sind mit einem Anfangsgehalt von 180 Mk. monatlich, steigend in den ersten vier Jahren um 120 Mk., dann um 90 Mark jährlich bis zur Höchstgrenze von 3000 Mk., die Hilfsbeamten auf dem Hauptbureau und die Geschäftsführer in den Verwaltungen mit 160 Mk. pro Monat Anfangsgehalt gleich 1920 Mk. pro Jahr, steigend bis 2500 Mk. Höchstgehalt, anzustellen. Die bisherige Dienstzeit im Verbande wird angerechnet.

Ferner wird ein Antrag, Mittel zum Besuch der Ausstellung für Arbeiterwohlfahrts-einrichtungen in Berlin bereit zu stellen, angenommen.

Der Vorstand hatte beantragt, den § 30 des Statuts betreffend Selbständigkeit der Verwaltungen über 3000 Mitglieder bei Streiks zu streichen. Der Antrag wird jedoch mit 80 gegen 80 Stimmen abgelehnt. Es wird aber ein Zusatzantrag angenommen, wonach diese Verwaltungen bei allen vor-

ausichtlich größeren Umfang annehmenden Bewegungen eine vorherige Verständigung mit dem Vorstand herbeizuführen haben. Ferner wird, nachdem vorher schon einmal Ablehnung beschlossen, die Summe von 5000 Mk. der Unterstützungskasse der Beamten belassen. Alle weitergehenden Anträge auf Versicherung der Verbandsbeamten werden abgelehnt.

Seitens der Statutenberatungskommission wird erklärt, sie sei nicht in der Lage, obwohl es bereits Sonnabendnachmittag ist, Bericht zu erstatten, sie empfehle daher unter bestimmten prinzipiellen Festlegungen en bloc-Aannahme des Statuts. Wenn dies nicht der Fall, müsse weiter getagt werden. Die Fertigstellung des Statuts solle in ersterem Falle dem ergänzenden Ausschuß und der Kommission überlassen werden. Mit 109 gegen 51 Stimmen erfolgt hierauf en bloc-Aannahme des Statuts. Dasselbe erlangt am 1. Juli 1905 mit Ausnahme der erweiterten Unterstützungskasse, die erst am 1. Juli 1906 in Kraft treten, Gültigkeit. Damit sind die Arbeiten der Generalversammlung erledigt und wird diese um 1/28 Uhr Sonnabendabends geschlossen. Die nächste Generalversammlung findet in München statt.

Von dem nachträglich fertiggestellten Statut seien hier die wichtigsten Änderungen wiedergegeben:

Der Wirkungsbereich des Verbandes erstreckt sich über das Zollgebiet des Deutschen Reiches.

Gewährung von Reisegeld oder Ortsunterstützung bei vorübergehender Erwerbslosigkeit, Umzugskosten, Gemäßregelten-, Streifunterstützung und Sterbegeld, Reisegeld, Ortsunterstützung, Umzugskosten werden gegeneinander aufgerechnet und beträgt insgesamt nach einer Mitgliedschaft von

52 Wochen	120 Mk.	für männl.	60 Mk.	für weibl. Mitgl.
104	" 140	" " "	70	" " " "
156	" 160	" " "	80	" " " "
208	" 180	" " "	90	" " " "
260	" 200	" " "	100	" " " "

Davon kann als Reisegeld erhoben werden 50 bis 70 Mk. für männliche, 20 bis 40 Mk. für weibliche Mitglieder.

Als Umzugsunterstützung 20 bis 40 Mk.

Hat also ein Mitglied bereits in einem Unterstüttungsjahre diese Unterstüttungen erhalten, so kann es nur noch bis zur Höchstsumme von 120 bzw. 200 Mark Erwerbslosenunterstützung beziehen.

Der Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 50 Pf., für weibliche Mitglieder 20 Pf. wöchentlich.

Die Erwerbslosenunterstützung wird auch bei Krankenhausbehandlung gewährt und kann dann auch im ganzen abgehoben werden.

Im Sterbefalle eines Mitgliedes wird den sich legitimierenden Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt. Dieses beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 30 Mk. und steigt mit jedem Jahre um je 5 Mk. bis zur Höchstsumme von 100 Mk.

Mitglieder, die nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft dauernd invalide werden, zahlen 10 Pf. Beitrag. Sie erhalten dafür das Verbandsorgan, Rechtsschutz in der sozialpolitischen Gesetzgebung, Umzugskosten und Sterbegeld.

Bei den Wahlen zur Generalversammlung entscheidet die einfache Majorität. Auf je 1500 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Verwaltungen mit 1500 und mehr Mitgliedern bilden eine eigene Wahlabteilung. Alle übrigen Verwaltungen der einzelnen Verbandsbezirke bilden eine gemeinschaftliche Wahlabteilung.

An Diäten werden 8 Mk. und für entgangenen Arbeitsverdienst 5 Mk. pro Tag gewährt.

Zur Vorberatung des Statuts wird vor Zusammentritt der Generalversammlung aus den Delegierten der einzelnen Bezirke eine Kommission gewählt. Diese tritt vor der Generalversammlung zusammen und hat gemeinsam mit dem Beirat geeignete Vorschläge auszuarbeiten.

Angriffstreits müssen mindestens drei Monate vor Beginn dem Bezirksleiter gemeldet und dieser über die Vorbereitungen der Bewegung fortlaufend unterrichtet werden. Ausnahmen von der Anmeldung sind nur bei plötzlich eintretendem, vorher nicht zu erwartendem Umschwung in der Geschäftslage und dann nur bei genügender Vorbereitung und günstigem Organisationsverhältnis zulässig.

Die Bezirksleiter, der jeweilige Bevollmächtigte der Verwaltungsstelle Berlin, sowie die gegen Besoldung angestellten Mitglieder des Vorstandes, der erste Redakteur des Verbandsorgans (im Verhinderungsfalle der zweite), sowie der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses (im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter) bilden den Beirat des Vorstandes und sind nach Bedarf zusammenzuberufen.

### Generalversammlung des Verbandes der Zell- und Arbeiterinnen Deutschlands.

Berlin, Gewerkschaftshaus, 11.—17. Juni 1905.

Die Mitglieder des Verbandes waren auf der Generalversammlung durch 47 Delegierte vertreten. Außer den besoldeten Vorstandsbeamten, den Vertretern des Vorstandes und der Hauptrevisoren nahmen an den Verhandlungen teil: seitens der Generalkommission Legien. Ausländische Organisationen waren vertreten: Dänemark durch A. Andersen = Kopenhagen, Frankreich durch J. Tillet = Limoges und Oesterreich durch F. Palme = Fischhorn (Böhmen).

Seitens des Vorstandes liegt ein gedruckter Geschäfts- und Kassenbericht vor, dem wir nachstehende Angaben entnehmen: Der Bericht erstreckt sich auf die drei Jahre 1902, 1903 und 1904. Die Gesamteinnahme bezifferte sich auf 601 210,01 Mk. — darunter an Wochenbeiträgen 365 436,22 Mk. Den Einnahmen stehen an Ausgaben 570 204,70 Mk. gegenüber. Ihre Spezialisierung zeigt, daß weit über die Hälfte dieser Ausgaben in Form direkter Unterstützungen wieder an die Mitglieder zurückgingen. So wurden für Arbeitslosenunterstützung, für Streiks und Mahregelungen insgesamt 348 526,57 Mark ausgegeben. Dazu kommen noch 21 330,64 Mk. für Fahr- und Umzugsgelder und für Rechtsschutz. Die größten Ausgaben erforderten jedoch die Kämpfe, welche der Verband während der Berichtszeit durchzumachen hatte. Es waren dies 23 Lohnbewegungen — darunter 5 Angriffstreits, 10 Abwehrstreits und 8 Aussperrungen. An diesen Differenzen waren 1202 Personen — davon 116 weibliche — beteiligt. Die Kosten beliefen sich auf 259 483 Mk., von denen der Verband aus eigenen Mitteln 209 205 Mk. aufbrachte. Einer der Kämpfe, an dem 336 Mitglieder teilnahmen, dauerte 43 Wochen, ein anderer, mit 181 Personen, 45 Wochen! — Die Verwaltungsausgaben betragen 53 707,64 Mk., davon entfallen auf die Centralverwaltung 29 021,51 Mk. Der Mitgliederbestand betrug am Schluß des Jahres 1901: 8592 und jetzt, anfangs 1905: 9500. — In den Debatten über den Geschäftsbericht redete man in der Hauptsache über die Taktik bei Streiks und Aussperrungen. Ein neuer Weg wurde jedoch nicht gefunden, auch

seitens jener Delegierten nicht, die glaubten, an der bisherigen Taktik des Vorstandes manches kritisieren zu müssen.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand die Frage der Einführung einer obligatorischen Krankenkasse in den Verband. Bisher hatte man den Beihilfefonds, eine dem Verband angegliederte fakultative Unterstützungskasse. Der Beihilfefonds steht aber seit einigen Jahren zwischen Leben und Sterben. Man mußte ihn also aufgeben oder was neues schaffen. Das letztere geschah. Der Vorstand unterbreitete den Mitgliedern den Plan einer obligatorischen Krankengeldzuschußkasse. Die Anregung fand nebst vielen Freunden auch viele Gegner unter den Mitgliedern. Das zeigte recht deutlich eine kurz vor der Generalversammlung vorgenommene Mitgliederabstimmung, die nur über das Prinzip des Obligatoriums entscheiden sollte. Es wurden 4329 Stimmen dafür und 3662 Stimmen dagegen abgegeben. Nichtsdestoweniger beschloß jedoch die Generalversammlung, die Gültigkeit der Mitgliederabstimmung anzuerkennen. Eine Kommission wurde mit der Ausarbeitung einer geeigneten Beitrags- und Unterstützungskala beauftragt, da eine Einigung auf eine der vorliegenden 8 Tabellen nicht wahrscheinlich schien. Die Kommission unterbreitete dem Plenum folgenden Vorschlag. Es beträgt der

	Beitrag:	Zuschuß:
Klasse I	5 Pf.	1,25 Mk. pro Woche
" II	10 "	2,50 " " "
" III	15 "	3,75 " " "
" IV	20 "	5,00 " " "
" V	30 "	7,50 " " "
" VI	40 "	10,00 " " "

Der Zuschuß wird gewährt nach einer Beitragsleistung von

52 Wochen bis zu	6 Wochen
104 " " "	10 " "
156 " " "	15 " "
208 " " "	20 " "
260 " " "	26 " "

Der Zuschuß wird vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit ab gezahlt. — Die Wahl der Beitragsklasse ist jedem Mitglied frei gestellt.

Sterbeunterstützung wird gewährt nach einer Beitragsleistung von:

	I	II	III	IV	V	VI
52 Wochen	5,00	10,00	15,00	20,00	30,00	40,00
260 " "	7,50	15,00	22,50	30,00	45,00	60,00

Wöchnerinnenunterstützung wird gewährt in Klasse I II und III 10 Mk.

IV V VI 15

Für die bisherigen Mitglieder des Beihilfefonds, der durch die Annahme dieser Vorschläge unbedingt vor der Auflösung steht, wurden weit entgegenkommende Uebergangsbestimmungen geschaffen.

Nach kurzer Diskussion nahm die Generalversammlung die Vorschläge der Kommission mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität an.

Zum Punkt Agitation lagen mehrere Anträge vor, welche die Einteilung des Verbandsgebietes in vier Gaue, von denen drei besoldete Gauleiter erhalten sollten, bezweckten. Im Laufe der zweitägigen Diskussion wurden diese weitgehenden Anträge jedoch zurückgezogen und mit 28 gegen 18 Stimmen wurde beschlossen, zunächst für Thüringen, das hauptsächlich für die Agitation in Betracht kommt, einen Gauleiter versuchsweise anzustellen. Der Sitz des Gauleiters soll Ilmenau sein. — Zusammenhängend damit ist ein Antrag, in dem der Vorstand

die Vollmacht zur Anstellung einer weiblichen Hilfskraft nachsucht. Die Beamtin soll möglichst aus den Reihen der Kolleginnen entnommen werden und sich besonders der Agitation unter den Arbeiterinnen widmen. Der Antrag wurde angenommen. Hoffentlich wird er in seiner Ausführung von den gewünschten Erfolgen begleitet.

Zum Statut lagen eine Menge Aenderungsanträge vor. Es seien hier nur die wichtigeren genannt. Alle diese wurden abgelehnt. So jener, der die Beseitigung der Zwangsversicherung forderte. Durch die Beseitigung derselben würde ein nicht unbeträchtliches Loch in der Kasse entstehen. Der Antrag fiel. — Den älteren Mitgliedern wird je nach der Dauer ihrer Verbandszugehörigkeit eine wöchentliche Prämie von 2 bis 3 Mk. zu den statutenmäßigen Unterstützungssätzen gewährt. Der Vorstand und eine große Anzahl Mitglieder wollten dieses Vorrecht abschaffen. Die Generalversammlung brachte die dazu notwendige Zweidrittelmajorität nicht auf. — Besonders wichtig ist aber ein Antrag, der angenommen wurde und besagt, daß der Vorstand alle in Porzellanfabriken usw. arbeitenden Mitglieder des Verbandes der Hilfs- und Fabrikarbeiter mit vollen Rechten und ohne Karenzzeit in unseren Verband aufnehmen kann.

Die Gehaltsfrage der Beamten wurde in der Weise geregelt, daß der Vorsitzende in Anbetracht seiner vierzehnjährigen Tätigkeit 2200 Mk., der Schriftführer, Kassierer und Redakteur je 2100 Mk., die Hilfsbeamten je 1900 Mk. und der Gauleiter 1800 Mk. pro Jahr erhalten. Eine feste steigende Gehaltskala soll die nächste Generalversammlung festlegen. — Sämtliche Beamten wurden wiedergewählt.

Zu dem nächsten Gewerkschaftskongress werden gewählt: Seelmann-Kronach, der Verbandsvorsitzende Wollmann und der Redakteur Zietsch.

Den ausgesperrten Zigarettenarbeiterinnen in Dresden wurden 1000 Mk. Unterstützung bewilligt.

### Dritter Verbandstag des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter- und Arbeiterinnen Deutschlands.

Halle a. S., 10.—13. Juni 1905.

Anwesend sind 50 Delegierte; der Centralvorstand ist durch 3 Mitglieder vertreten. Als Gäste nehmen an den Verhandlungen teil Schuhmeier-Wien als Vertreter des Vereins der Buchdrucker- und Schriftgießerei-Hilfsarbeiter Niederösterreichs, Albrecht von dem Verband der Lithographen, Stein-drucker und verwandter Berufe Deutschlands und Eisler als Vertreter des Verbandes der Buchdrucker und Schriftgießer Deutschlands.

Der im Druck vorliegende Geschäftsbericht, der sich auf drei Jahre erstreckt, konstatiert einen erfreulichen Fortschritt der Organisation; trotz der wirtschaftlichen Krise, welche zu Anfang der Geschäftsperiode vorhanden war. Trotz einiger nicht unbedeutender Differenzen innerhalb der eigenen Organisation, konnte der Verband in mehr als einer Beziehung ein gutes Stück vorwärts gebracht werden. Die Mitgliederzahl stieg von 2012 im Jahre 1902 auf 6068 im Jahre 1905, darunter 2723 männliche und 3345 weibliche Personen. Die Massenverhältnisse haben sich wesentlich gebessert; die Abrechnung weist eine Einnahme von 116 924,96 Mk. nach, einschließlich eines vorhandenen Kassenbestandes von 9660,87 Mk. Die Ausgaben belaufen sich auf 84 620,88 Mk., darunter für Arbeitslohnunter-

stützung 24 035,34 Mk., Streikunterstützung 3441,99 Mk., Gemafregeltenunterstützung 1434,19 Mk., sonstige Unterstützungen 2219,90 Mk. Die Verwaltungskosten der Zahlstellen betragen 19 772,14 Mk.; Presse, Verwaltungskosten usw. 33 717,32 Mk.; der verbleibende Kassenbestand beläuft sich auf 32 304,08 Mk. Nicht unbedeutende Erfolge wurden erzielt in bezug auf die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in Berlin, München, Leipzig, Karlsruhe und Hamburg, ohne daß es große Anstrengungen erforderte. Gestreift wurde in Berlin, Dresden und Altona-Ottensen. In verschiedenen Orten haben sich bei Streiks Schwierigkeiten mit den verwandten Berufsorganisationen ergeben, weshalb eine Verständigung mit diesen Organisationen herbeigeführt werden soll. Agitation wurde besonders in den letzten zwei Jahren intensiv betrieben. Als ein wirksames Mittel zur Ausbreitung und Befestigung des Verbandes erwies sich die Errichtung von Arbeitsnachweisen; die dafür ausgeworfenen Mittel müssen als gut angelegt bezeichnet werden. Einige Agitationstouren, welche vom Centralvorstand veranstaltet wurden, sowie die Verbreitung eines Flugblattes und zweier Agitationsnummern ließen eine günstige Wirkung auf den Verband deutlich erkennen. Die Auflage des Fachorgans hat sich analog der Steigerung der Mitgliederzahl erhöht; seitens des Verbandsvorstandes wird im Bericht der Wunsch ausgesprochen, eine Summe für Mitarbeiter auszuwerfen, damit das Blatt vielseitiger gestaltet werden kann.

Um eine Uebersicht über die im Beruf herrschenden Zustände zu bekommen, wurde eine Statistik aufgenommen über Löhne, Arbeitszeit, Zahl der im Beruf beschäftigten Personen usw. Die tägliche Arbeitszeit bewegt sich zwischen 7½ und 10½ Stunden, zumeist wird 9 Stunden gearbeitet. Die Löhne differieren sehr, zwischen den verschiedenen Orten sowohl wie auch innerhalb derselben.

So schwanken in 16 an der Statistik beteiligten Städten die Löhne der Punktierer zwischen 10 bis 28 Mk., Punktiererinnen 8—16 Mk., Anleger 8 bis 28 Mk., Anlegerinnen 4,50—17 Mk., Saalarbeiter 5—27 Mk., Bogensänger 4,50—18 Mk., Tiegeldrucker 4—27 Mk., Tiegeldruckerinnen 6—16 Mk., Abzieher 7—25 Mk., Rotationsarbeiter 12—30 Mk., Rotationsarbeiterinnen 8—19 Mk., Stereotyparbeiter 13—45 Mk., Falzer 6—26 Mk. und für an Anlageapparaten Beschäftigte zwischen 11—18 Mk. Auch in den einzelnen Orten sind starke Lohnunterschiede zu verzeichnen, selbst innerhalb der gleichen Branche; so z. B. in Breslau, wo für Tiegeldrucker ein Spielraum zwischen 4 und 25 Mk. herrscht, in Leipzig bei den Saalarbeitern zwischen 9 und 27 Mk. und in Hamburg bei den Stereotyparbeitern zwischen 17 und 45 Mk.

In der Debatte über den Vorstandsbericht werden die zur Agitation und Statistik vorliegenden Anträge mit verhandelt. Wesentliche Einwände gegen die Tätigkeit des Vorstandes werden nicht gemacht. Der Obmann der Statistikkommission hebt die Schwierigkeiten hervor, die sich einer einwandfreien Statistik im Beruf entgegen stellen. In den Kreisen der Mitglieder sei für Statistik nur wenig Verständnis vorhanden, selbst verschiedene Ortsverwaltungen stehen der Sache recht teilnahmslos gegenüber. Unter diesen Umständen habe es viele Mühe gekostet, um wenigstens das Material zu dem vorliegenden Resultat zusammenzubringen. Auf Vollständigkeit könne dasselbe keinen Anspruch

machen, immerhin gewähre es einen Ueberblick über die Zustände im Beruf. In Zukunft müsse mehr Sorgfalt auf die Statistik verwandt und die Mitglieder in dieser Beziehung mehr aufgeklärt werden. Agitation soll besonders in Süddeutschland mehr betrieben werden, außerdem auch unter dem Hilfspersonal der Chemigraphen. Des weiteren wird im Laufe der Debatte angeregt, ein Gegenseitigkeitsverhältnis mit dem niederösterreichischen Hilfsarbeiterverein herbeizuführen. Mehrere Delegierte bezeichnen es als einen Uebelstand, daß die Vorsitzende, wenn sie nach einem Ort gerufen wird, nicht so ohne weiteres dorthin reisen kann, sondern erst die Zustimmung des gesamten Vorstandes einholen muß. Hierdurch gehe oftmals viel Zeit verloren und die Erledigung dringender Angelegenheiten besonders bei Lohnbewegungen werde hinten an gehalten. Es wird beschlossen, daß in besonders dringenden Fällen bei Streiks ein Mitglied des Hauptvorstandes auf Wunsch einer Zahlstellenverwaltung ohne Zustimmung des gesamten Hauptvorstandes örtlich eingreifen kann, während im allgemeinen jedoch die Zustimmung des Hauptvorstandes nötig sei.

Der Verbandsvorstand wird ferner beauftragt, sich mit dem niederösterreichischen Hilfsarbeiterverein zwecks Herbeiführung eines Gegenseitigkeitsverhältnisses in Verbindung zu setzen. Danach erfolgt einstimmige Entlastung des Vorstandes und der Statistikkommission.

Ueber Lohnbewegungen und Tarifvereinbarungen referiert die Vorsitzende des Verbandes. Die Organisation stehe Tarifverträgen nicht ablehnend gegenüber; wenn es im Verufe der Hilfsarbeiter zu solchen noch nicht gekommen sei, so liege das einzig und allein an den Prinzipalen. Diese erklären zwar Tarifverträge abzuschließen zu wollen, doch weigern sie sich dies für alle Hilfsarbeiter zu tun. Solange letzteres der Fall sei, könne der Verband auf Tarifvereinbarungen nicht eingehen, weil die Interessen der gesamten Hilfsarbeiter sehr darunter leiden, wenn nur für einige Gruppen ein Tarif abgeschlossen würde. Die bisher bewährte Taktik des offenen Kampfes müsse deshalb auch in Zukunft beibehalten werden. Dazu sei jedoch notwendig, daß die verwandten Berufsorganisationen, wie Buchdrucker, Lithographen und Steindrucker, den Hilfsarbeitern in ihrem Kampfe zur Seite stehen. Das ist nicht immer geschehen, es sei sogar vorgekommen, daß Buchdrucker Streikbrecher angelernt haben. In Zukunft müßten die Buchdrucker den Hilfsarbeitern mehr Solidarität erweisen. Die Debatte über diesen Punkt bewegt sich ausschließlich im Sinne des Referats. Der Vertreter des Buchdruckerverbandes führt aus, daß der Vorstand seines Verbandes auf dem Standpunkt stehe, den Hilfsarbeitern bei Lohnbewegungen die weitmöglichste Unterstützung angedeihen zu lassen. Es müsse aber berücksichtigt werden, daß die Buchdrucker in einem Tarifverhältnis stehen und sie nicht so ohne weiteres die Arbeit einstellen können, wie es zum Teil im Laufe der Debatte gefordert wurde. Die Vertragstreue müsse gewahrt werden, wenn man sich einmal auf Tarifverträge eingelassen habe. Die scharfen Angriffe, wie sie von verschiedenen Rednern auf den Buchdruckerverband gemacht wurden, führen zu nichts; richtiger sei es, eine Verständigung zwischen beiden Organisationen herbeizuführen. Zu diesem Zweck habe sein Verband an alle verwandten Berufe Einladungen zu der demnächst stattfindenden Generalversammlung der Buchdrucker ergehen lassen; er hoffe, daß sich hieraus etwas Ersprießliches ergeben

werde. Der Vertreter der Lithographen und Stein-drucker erklärt, daß sein Verband es unter allen Umständen ablehne, mit Streikbrechern zusammen zu arbeiten. Hierauf wird eine Resolution einstimmig angenommen, welche im Prinzip dem Abschluß von Tarifgemeinschaften unter der Voraussetzung, daß nicht einzelne Hilfsarbeitergruppen davon ausgeschlossen und die Arbeitsnachweise des Verbandes durch paritätische ausgeschaltet werden, zustimmt, in Anbetracht der vorhandenen Verhältnisse aber, besonders in Berlin und Leipzig, die den Abschluß eines Tarifs hindern, an der bisher bewährten Taktik festhält und von den organisierten Buchdruckern und Stein-druckern erwartet, daß sie den Hilfsarbeitern in ihrem Bestreben, die Löhne zu verbessern, nicht hinderlich werden. Der Verbandstag der Buchdrucker soll Klarheit darüber schaffen, ob der Buchdrucker tarif einen organisierten Buchdrucker verpflichtet, mit Streikbrechern zu arbeiten oder solche anzulernen, und eventuell ein festes Gegenseitigkeitsverhältnis mit dem Hilfsarbeiterverband bei beabsichtigten Lohnbewegungen herbeizuführen.

Die Beratung der Anträge, welche die Einführung einer Erwerbslosenunterstützung bezwecken, erfordert eine längere Zeit, schließlich werden diese Anträge alle abgelehnt und beschlossen, in Zukunft neben der Arbeitslosenunterstützung einen Zuschuß zur Krankenunterstützung zu gewähren. Das gesamte Unterstützungswesen wird daraufhin wie folgt geregelt:

Das Eintrittsgeld beträgt in den 3 Lohnklassen (bis 10 Mk., 10—15 Mk. und über 15 Mk. pro Woche) 25, 30 und 50 Pfg.; der Beitrag wöchentlich 20, 25 und 30 Pfg., wobei den Mitgliedern ein Uebertritt in die nächsthöhere Klasse freigestellt ist. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt nach 52 Wochenbeiträgen wöchentlich 4,20 Mk., 4,80 Mk. und 5,40 Mk., nach 104 Beiträgen 4,80 Mk., 5,40 Mk. und 6,30 Mk. auf die Dauer von 10 Wochen. Die Krankenunterstützung beträgt nach 52 Beiträgen wöchentlich 2,10 Mark, 2,40 Mk. und 2,70 Mk. auf die Dauer von 5 Wochen; die Streikunterstützung wöchentlich 7, 9 und 12 Mk., sowie für jedes Kind unter 14 Jahren (bis zu 3 Kindern) 50, 75 und 100 Pfg. Die Unterstützung darf 90 Proz. des bezogenen Arbeitsverdienstes nicht übersteigen. Die Maßregelungsunterstützung soll zwei Drittel des vorher bezogenen Lohnes betragen.

Bezüglich der Steinschleifer wird eine intensive Agitation zur Gewinnung von Mitgliedern beschlossen. Der Vorstand wird deshalb mit der Gewinnung geeigneter Agitationskräfte beauftragt.

Der Punkt Presse gibt ebenfalls Veranlassung zu längeren Auseinandersetzungen. Von verschiedenen Delegierten wird der Wunsch ausgesprochen, die Redaktion des Fachblattes nicht mehr wie bisher von der ersten Vorsitzenden ausüben zu lassen, sondern die Redaktion einer anderen Person zu übertragen; beide Ämter könnten dann gegen eine geringe Remuneration im Nebenamt ausgeführt werden. Dem wurde jedoch lebhaft widersprochen. Mehrere Anträge verlangen eine bessere Ausgestaltung des Fachorgans. Es wird beschlossen, daß das Fachorgan möglichst sechsseitig erscheinen soll und daß eine Preßkommission zur Erledigung etwaiger Beschwerden eingesetzt wird. Die Anträge betreffs Ausbau der Zeitung, Feuilletonartikel, Agitationsnummer usw. werden dem Redakteur zur dringenden Berücksichtigung überwiesen.

Der Redakteur ist berechtigt, Mitarbeiter für die Zeitung, gegen Bezahlung, unter Zustimmung des Hauptvorstandes zu gewinnen.

Zur Vorsitzenden des Verbandes wird Frau Thiede wiedergewählt, desgleichen Lodahl zum Kassierer. Die Redaktion wird Frau Thiede von neuem übertragen und diese gegen ein Gehalt von jährlich 1800 Mk. angestellt. Der Kassierer erhält eine Entschädigung von 500 Mk. pro Jahr. Die Ergänzungswahlen zum Centralvorstand werden in Berlin, wo der Centralvorstand seinen Sitz hat, vorgenommen.

Nachdem die Statutenberatungskommission Bericht erstattet hat und deren Vorschläge zum größten Teil angenommen waren, erfolgte Schluß des Verbandtages Nachts ¼ 12 Uhr.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Streiks und Aussperrungen in Deutschland.

Der Kampf in der Dresdner Cigarettenindustrie dauert ungeschwächt fort. Dreitausend Arbeiter stehen in diesem Kampf und appellieren an die Hilfe der organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. Eine am 23. Juni d. Js. stattgefundene Versammlung der Streikenden und Ausgesperrten erhob dagegen Protest, daß Ausländer, wie die Leiter der amerikanischen Trustfirmen Jasmagi und Jofetti, es wagen, deutsche Staatsbürger ihrer gesetzlich gewährleisteten Rechte zu berauben.

Die „Süddeutsche Tabakzeitung“ hatte den Ausgesperrten den Rat gegeben, den Vorstand des Tabakarbeitervereins als Vermittler anzurufen. Diesem Vorschlag Rechnung tragend, empfahl der Verbandsvorsitzende Deichmann den Ausständigen, ihre Zustimmung dazu zu geben, daß die Ausstandsleitung nochmals mit dem Arbeitgeberverband einen Versuch der Verständigung macht. Es sollen die Herren N. Schloßmacher, Syndikus des deutschen Tabakvereins, und Abg. S. Meister-Hannover, ersucht werden, die einleitenden Schritte zur Beilegung des Streiks zu unternehmen. Die Ausständigen waren damit, unter Festhaltung an ihren bekannten Forderungen, einverstanden; sie rechnen indes damit, daß, wenn der Arbeitgeberverband den Vorschlag nicht acceptiert, der Kampf mit aller Energie weitergeführt werden müsse. Die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands möge nach wie vor die um ihr Koalitionsrecht kämpfenden Arbeiterinnen Dresdens auf das Nachhaltigste unterstützen. Alle Gelder wolle man senden an H. Kube, Berlin SO. 16, Engelufer 15. Man meide auch die Fabrikate der an der Aussperrung beteiligten Dresdener Cigarettenfabriken einschl. der Firma Jofetti-Berlin.

Die Aussperrungen und Ausstände der Brauereiarbeiter in Rheinland-Westfalen dauern ebenfalls fort. Acht-hundert Arbeiter liegen auf der Strafe. Am 16. Juni fanden Verhandlungen mit dem Schutzverband der Brauereien, in welchen dessen Sekretär, Dr. Kreuzbauer, die Aufhebung des Boykotts verlangte, und dafür von den 800 Ausständigen ganze 70 Mann wieder einstellen wollte, weil mehr Plätze nicht frei wären. Natürlich wiesen die Arbeiter dieses Angebot zurück und der Kampf nimmt seinen Fortgang. Für den 27. Juni sind weitere Verhandlungen vorgesehen, über deren Ergebnis uns noch nichts bekannt ist. Nach dem Vorausgegangenem darf eine Einigung kaum erwartet werden. Die organisierte Arbeiterschaft Rheinland-Westfalens hat die Pflicht, die kämpfenden Brauereiarbeiter durch energische Durchführung des Boykotts aller Ringbrauereien zu unterstützen.

Die mit so großer Reklame angekündigte Aussperrung der hawgewerblichen

Arbeiter Rheinland-Westfalens hält sich, nachdem sie durchgeführt ist, in recht bescheidenen Grenzen. Von den angekündigten 30 000 Maurern, Zimmerern und Bauarbeitern, die ausgesperrt werden sollten, sind nur 4400 Maurer, 300 Zimmerer und 1500 Bauarbeiter, also zusammen 6200 Mann gekündigt. Davon gehört etwa die Hälfte dem christlichen Verbands an. Nach neueren Ziffern haben sich von 602 im Aussperrungsgebiet befindlichen Unternehmern, die 8558 Maurer beschäftigen, nur 312 an der Aussperrung beteiligt und diese haben von 4901 bei ihnen tätigen Maurern 4344 (2150 vom Centralverband und 2050 vom christl. Verband) ausgesperrt, außerdem 356 Zimmerer und 922 Bauhilfsarbeiter, insgesamt also 5622 Mann, d. h. ein Sechstel der angekündigten Zahl. Die Aussperrung hat also bei weitem nicht den beabsichtigten Umfang erreicht; sie scheiterte besonders daran, daß ein großer Teil der durch Tarifverträge gebundenen Arbeitgeber sich nicht zum Tarifbruch verleiten ließen. Die Aussperrung erstreckt sich auf die Orte Dortmund und Umgebung, Hörde, Aplerbeck, Schwerte, Lina, Lippstadt, Iserlohn, Lethmate, Plettenberg, Hüften, Hagen, Haspe, Hohenlimburg, Witten, Annen, Langendreer, Werne, Castrop, Raugel, Habinghorst, Bochum, Landkreis Essen, Oberhausen, Bezirk Ruhrort, Homberg, Hochheide und Mors. Der Arbeitgeberverband will Italiener ins Aussperrungsgebiet ziehen; sein Vorhaben wird aber an der Aufklärung der italienischen Arbeiter, sowie an der Wachsamkeit der deutschen Arbeiterschaft scheitern.

Auch in München ist eine größere Aussperrung (773 Maurer, 310 Zimmerer und 900 Bauarbeiter) zu verzeichnen. Die Arbeiter forderten bei Ablauf ihres vorjährigen Vertrags eine Lohn-erhöhung von 50 auf 52 Pfg. pro Stunde und für die Zimmerer von 46 auf 50 Pfg., für die Bauarbeiter von 36 auf 38 Pfg. Stundenlohn. Die Arbeitgeber wollten nur 50, 46 und 36 Pfg. zahlen, welche Sätze den Mindestlöhnen des abgelaufenen Vertrags entsprachen. Außerdem sollten die Arbeiter durch Revers erklären, daß sie keiner Organisation angehören. Da die Arbeiter darauf nicht eingingen, erfolgte am 23. Juni die Aussperrung.

Die große Aussperrung der bayrischen Metallarbeiter dauert fort. Die Streikenden in Nürnberg und München haben in Rücksicht auf die durch die Aussperrung in Mitleidenschaft gezogenen Kreise ihre Tarifvorlage zurückgezogen und sich mit der Forderung einer 10proz. Lohnerhöhung begnügt. Die Nürnberger Metallarbeiter halten außerdem an der Forderung der 57stündigen Arbeitszeit fest, die in München schon durchgeführt ist. Neueren Mitteilungen zufolge hat die Regierung Schritte unternommen, um eine Verständigung zwischen den beiden Parteien anzubahnen.

Die Zahl der ausgesperrten Werftarbeiter der Unterweser ist auf 3400 gestiegen und wird in den nächsten Tagen, falls der Bremer „Vulkan“ seine Androhung, auch seinerseits den Betrieb zu schließen, falls bis zum 29. Juni die Arbeit bei Tecklenburg und bei Siebeck nicht aufgenommen sei, wahr macht, über 4000 erreichen.

## Polizei und Justiz.

### Die Stellung der amerikanischen Gerichtshöfe zum Arbeiterschutz.

Die im April d. Js. erfolgte Ungültigerklärung des Gesetzes betreffend den zehnstündigen Maximalarbeitstag für Bäcker in New York hat die

Aufmerksamkeit der Arbeiterpresse in allen Ländern erregt. Es ist daher angebracht, das Verhalten der Gerichtshöfe in den Vereinigten Staaten gegenüber der Arbeiterschutzgesetzgebung etwas näher zu würdigen, weil damit erst deren langsames Fortschreiten recht verständlich wird.

Die Betrachtung der Gerichtsentscheidungen, durch welche Arbeiterschutzbestimmungen ungültig erklärt werden\*) zeigt, daß dies in der Regel unter Berufung auf die Grundgesetze der Union oder der Einzelstaaten, die im wesentlichen die gleichen sind, geschah. Namentlich das 14. Amendement der Bundesverfassung, welches — in Folge der Aufhebung der Regersklaverei — im Jahre 1868 zu Stande kam, wird als Mittel zur Einschränkung der Arbeiterschutzgesetzgebung herangezogen. Es heißt in demselben: „Kein Staat soll Gesetze erlassen oder durchführen, wodurch die Rechte und Freiheiten der Bürger der Vereinigten Staaten geschmälert werden; ebenso soll kein Staat, ohne daß vorher ein ordentliches Gerichtsverfahren stattgefunden hat, irgend einer Person das Leben, die Freiheit oder das Eigentum nehmen, oder einer Person, die sich innerhalb eines Rechtsgebietes befindet, den ihr gebührenden Schutz der Gesetze zu versagen.“

Die Gerichtshöfe nehmen nun an, die Schutzgesetze behinderten die persönliche Freiheit, die Freiheit des Vertragschlusses, oder, da sie nur auf einen bestimmten Teil der Bevölkerung — die Arbeiterschaft, oder bloß die Angehörigen gewisser Berufe — Anwendung finden, sie seien — Klassengesetzgebung! Es muß da bemerkt werden, daß die Freiheit des Kontrakts in den Grundgesetzen keines Staates der Union ausdrücklich garantiert ist. Die Urteile stützen sich vielmehr auf das angeführte 14. Amendement der Verfassung; so heißt es z. B. in einer neueren Entscheidung des obersten Staatsgerichtshofes von Illinois, unter „Eigentum“ sei auch das Recht, solches zu erwerben, verstanden, und daher ist die Freiheit, nach Belieben und unbehindert durch gesetzliche Schranken einen Arbeitsvertrag zu schließen, notwendigerweise in der konstitutionellen Garantie des Rechtes auf Eigentum mit einbegriffen. Das Verbot der Klassengesetzgebung ist dagegen in der Verfassung eines jeden Staates sowie des Bundes ausdrücklich enthalten.

Unter der Annahme, daß der Freiheit des Kontrakts keine gesetzlichen Schranken entgegengesetzt, und daß Gesetze nicht gegeben werden dürfen, die sich auf einzelne Klassen der Bevölkerung beziehen, würde die Möglichkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt beseitigt scheinen. Doch ist andererseits dem Staat das Recht zugestanden, „zum Schutze und zur Förderung des allgemeinen Wohls die Ausübung der Freiheits- und Eigentumsrechte zu regeln und zu beschränken“\*\*. Die Hauptfrage in bezug auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Arbeiterschutzgesetzes ist also die, ob der Staat bei Erlaß desselben seine Polizeigewalt nicht überschreitet, ob die einschränkende Bestimmungen im Interesse des Gemeinwohls erforderlich waren. Die Entscheidung hierüber ist den Gerichten, in letzter Instanz dem Supreme Court of the United States, anheimgegeben. Da-

\*) Eine Sammlung derselben enthält das Buch Labor Laws of the United States. (Zehnter Spezialbericht des Commissioner of Labor zu Washington.)

\*\*) Prof. R. Freund: „The Police Power.“ Chicago 1904.

bei stellt es sich heraus, daß die Richter über den Bereich der Polizeigewalt des Staates nicht einig sind und es hängt das meiste von der individuellen Auffassung derjenigen ab, welchen den Gerichtshof bilden.

Unter jenen Fragen, die in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre das Interesse der Öffentlichkeit besonders auf sich zogen, war auch die Festsetzung eines Maximalarbeitstages. Soweit es sich um Kinder und Frauen handelt, steht schon seit mehr als einem Vierteljahrhundert fest, daß die Gesetzgebung hier regelnd eingreifen kann, ohne daß der Staat seine Polizeigewalt überschreitet. Diese Ansicht wurde bereits 1876 vom obersten Gericht von Massachusetts vertreten. Sofern jedoch die Frauen in einem oder dem anderen Staat als vollberechtigte Bürger gelten, darf jedoch ihre Arbeitszeit nicht ohne andere zwingende Gründe gesetzlich eingeschränkt werden.

Erst viel später wurde vom Supreme Court der Vereinigten Staaten der Grundsatz ausgesprochen, daß die Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Männer, die nicht wie Frauen und Kinder „Schutzbefohlene des Staates“ sind, in solchen Fällen zulässig ist, wo es die öffentliche Sicherheit und Moral, die Rücksicht auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit erfordert. Es obliegt wieder den Gerichten zu entscheiden, ob eine Maßregel, die im Interesse der öffentlichen Gesundheit erlassen wurde, wirklich ihren Zweck erfüllen kann. Wenn eine Beschränkung der Arbeitszeit gestattet wird, so müssen die Gründe hierfür das Gericht befriedigen.

Das oberste Bundesgericht (Supreme Court of the United States) erkannte in seiner Entscheidung vom 28. Februar 1898, daß das Gesetz des Staates Utah, welches die tägliche Arbeitszeit der in Bergwerken, Schmelzwerken und Metallfabriken beschäftigten Personen auf acht Stunden festsetzt, die Polizeigewalt des Staates nicht überschreitet und nicht einen verfassungswidrigen Eingriff in die Vertragsfreiheit oder eine Verweigerung des ordentlichen Gerichtsverfahrens noch des gleichmäßigen Rechtsschutzes darstellt.

Die Begründung des jüngsten Urteils des obersten Bundesgerichts, mit welchem der gesetzliche Feinstundentag der Bäcker zunichte gemacht wurde, zeugt hingegen von einer ganz reaktionären Auffassung. Hervorzuheben ist, daß die Entscheidung mit bloß einer Stimme Majorität erfolgte\*). Um den Geist der Richter ins rechte Licht zu setzen, sei die Begründung des Urteils hier auszugsweise wiedergegeben. Es heißt: „Der Arbeiter mag einen Extraverdienst wünschen, der sich aus einer längeren als der vorgeschriebenen Arbeitszeit ergeben würde, aber das Gesetz verbietet dem Unternehmer, daß er dem Arbeiter mehr zu verdienen gestattet; dasselbe verstößt gegen das Recht des Kontrakts, . . . welches ein Teil der Freiheit des Individuums ist, die durch das 14. Amendement der Bundesverfassung geschützt erscheint.“ Der Staat überschreitet mit der angefochtenen Bestimmung (§ 111 des Bäckergesetzes) seine Polizeigewalt.“ Es besteht kein Grund, die Kontraktfreiheit der Bäcker durch Festsetzung der Arbeitszeit zu beschränken. . . . Ein Gesetz wie das gegenwärtige, betrifft weder die öffentliche Sicherheit, noch die Moral oder die Gesundheit; das Interesse der Allgemeinheit wird nicht im mindesten durch diese

\*) Von den neun Richtern traten für die Aufrechterhaltung des Gesetzes ein: Sarlan, White, Day und Holmes.

Magregel berührt.“ Hierauf werden Zahlen angeführt, um zu zeigen, das Bädergewerbe sei nicht besonders gesundheitsgefährlich und der Schluß lautet: „Es scheint uns, daß der wirkliche Zweck des Gesetzes einfach der war, die Arbeitszeit vollberechtigter Personen in privaten Unternehmungen zu regeln, die in seinem Grade die Moral oder in bedeutender Weise die Gesundheit der Arbeiter gefährden. Unter solchen Umständen kann die Freiheit der Arbeiter und Unternehmer, einen Kontrakt in bezug auf das Arbeitsverhältnis zu schließen, nicht eingeengt werden ohne Verletzung der Verfassung.“

Das nun berücksichtigt gewordene 14. Amendement wurde nur in bezug auf die befreiten Regier in Straft gesetzt; niemand hatte damals eine Ahnung, daß es zur Verhinderung der Arbeiterschutzgesetzgebung von den Gerichtshöfen ausgenutzt werden wird!

Nicht bloß die Einführung eines Maximalarbeitstages, sondern auch alle anderen Zweige der Schutzgesetzgebung sind in derselben Weise auf Widerstand gestoßen; so wurden z. B. die Truckerbote in Pennsylvania, Illinois, Kansas, Indiana und Missouri verfassungswidrig erklärt, in Colorado, Kentucky und Tennessee aber aufrechterhalten. Das Verbot der Sonntagsarbeit haben die Gerichtshöfe ebenfalls vielfach als unzulässig erklärt; trotzdem ist es jetzt in der Mehrheit der Staaten praktisch durchgeführt.\*

Im vorigen Jahre wurde das Unfallversicherungsgesetz von Maryland als verfassungswidrig erklärt, weil die Verwaltung und Verwendung des Fonds dem staatlichen Leiter des Versicherungswesens übertragen und dabei das ordentliche Gerichtsverfahren ausgeschlossen war. Das Gesetz desselben Staates, welches die Heimarbeitsinspektion einführt, wurde ebenfalls — weil es die Freiheit des Kontraktes beschränkte — als verfassungswidrig bezeichnet; so erging es auch dem Fabrikinspektionsgesetz von Kalifornien und in manchen anderen Staaten ist durch gerichtliche Entscheidung die Tätigkeit der Fabrikinspektoren gehemmt worden. — Im Frühjahr 1901 hat der oberste Gerichtshof von New York das Gesetz, welches bestimmte, daß bei Submissionsarbeiten die Unternehmer keinen geringeren, als den ortsüblichen Lohn zahlen dürfen, ungültig erklärt. Es ließen sich noch viele Beispiele anführen, welche zeigen, wie sehr der Arbeiterschutz in Amerika durch die reaktionären Gerichtsentscheidungen gehemmt ist; doch die vorstehenden genügen. In einem späteren Aufsatz soll sodann die Stellung der Gerichtshöfe zum Gewerkschaftsrecht behandelt werden.

Das machtvolle Erstarken der Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten hat auch zur Folge, daß die Schutzgesetzgebung immer weiter ausgedehnt wird — trotz des Widerstrebens der besitzenden Klassen und ihrer Vertreter. Allerdings ist es schwer, diesen die Erkenntnis beizubringen, daß die bürgerliche Freiheit nicht als unbeschränktes Ausbeutungsrecht der menschlichen Arbeitskraft betrachtet werden darf.

Die jüngsten Angriffe auf den Arbeiterschutz werden nicht bestimmend sein für den Gang der Entwicklung überhaupt; sie sind eine Keuzerung der Reaktion, der verschiedenen Macht des Manchesterismus, das auch in den Vereinigten Staaten seine meisten Anhänger bereits verloren hat.

Fehlinger.

\* H. R. Seager: „The Courts and Restrictive Labour Legislation.“ Pol. Sc. Quarterly, Dec. 1904.

## Andere Organisationen.

**Dr. Max Hirsch †.** Der Begründer der H.-D.'schen Gewerkvereine, Dr. Max Hirsch, ist am 25. Juni in Hamburg gestorben. In der Gewerkvereinsbewegung war er schon seit Jahren ein toter Mann; die jahrzehntelang von ihm geleitete Organisationsgruppe ist bedeutungslos geblieben, wie sie es von Anfang an war. Auch seine parlamentarische Tätigkeit, der er noch bis vor wenigen Monaten oblag (er gehörte dem preussischen Landtage an und vertrat bis 1893 auch mit Unterbrechungen verschiedene Reichstagswahlkreise), ist keine besonders glückliche gewesen. Zwischen dem liberalen Manchesterium seiner eigenen Partei und der entschiedenen Arbeiterpolitik der Sozialdemokratie vertrat er den Standpunkt einer gemäßigten, kapitalistischen Sozialpolitik, aber oft genug in einer Form, die ihm scharfe Angriffe aus den eigenen Reihen der Gewerkvereine brachte, was sehr dazu beitrug, seine letzten Lebensjahre zu verbittern.

Sein Ableben wird auf die Organisation, die seinen Namen trägt, keinen merklichen Einfluß ausüben, denn sein Wirken gehört dort bereits der Vergangenheit an. Sein Tod reißt weder eine Lücke, noch bedeutet er eine Breche für moderne Entwicklungstendenzen. Höchstens, daß der Epigonenkampf um die Nachfolge noch widerwärtigere Formen annehmen wird, als dies schon in den letzten Jahren der Fall war. Für die Arbeiterbewegung ist es indes völlig gleichgültig, ob sich die Goldschmidt, Klavon und Erkelenz um das bedeutungslose Erbe raufen. *Minima non curat praetor.*

## Mitteilungen.

### Quittung

über die während der Zeit vom 7. bis 28. Juni bei der Generalkommission eingegangenen Unterstützungsgelder für die ausgesperrten Tabakarbeiter in Dresden.

Es gingen ein:

a) Von den Centralvorständen.

Töpfer (1. Rate) 300,—, Schuhmacher 500,—, Tapezierer 300,—, Handlungsgehülften 300,—, Notensteher 75,—, Buchdrucker 1500,—, Schiffszimmerer 200,—, Stuckateure 500,—, Vergolder 50,—, Sattler (1. Rate) 120,—, Portefeuille 150,—, Cigarrenfortier 300,—, Textilarbeiter 4000,—, Lithographen und Steindruck 300,—, Hafenarbeiter 500,—, Gastwirtsgehülften 50,—, Dachdecker 100,—, Hutmacher 500,—, Gemeindebetriebsarbeiter 500,—, Lagerhalter 200,—, Formstecher 30,—, Handschuhmacher 150,—, Friseurgehülften 50,—, Sattler (2. Rate) 120,—, Graveure 100,—, Töpfer (2. Rate) 200,—, Holzarbeiter 3000,— Mark.

b) Von den Gewerkschaftskartellen.

Mülheim a. Ruhr 407,—, Altona 300,—, Bamberg 20,—, Höchst a. M. 30,—, Wandsbek 50,—, Döbeln 150,—, Charlottenburg 50,—, Lutzenwalde 200,—, Werbau 100,—, Schwabach 20,—, Goslar 10,—, Leipzig (1. Rate) 1000,—, Schwiebus 12,—, Fürstenwalde 25,—, Radeberg 50,—, Fichtenheim 10,—, Stadtilm 10,—, Wolfenbüttel 10,—, Limbach 50,—, Würzburg 30,—, Ottendorf-Okrilla 10,—, Dederan 15,—, Würfel 30,—, Bonn 50,—, Hildesheim 50,—, Eberswalde 40,—, Greiz 20,—, Hirschberg 10,—, Kaiserslautern 10,—, Seiffenmehrsdorf 20,—, Dietrichsdorf 75,—, Trebbin 50,—, Mühlhausen i. Th. 30,—,